

V. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.

57. Urtheil vom 11./14. Juli 1883 in Sachen der Stadt-
Gemeinde Solothurn, Namens der katholischen Pfarrei
Solothurn, und Intervenienten, gegen den Fiskus
des Kantons Solothurn.

A. Der Kantonsrath des Kantons Solothurn faßte am
18. September 1874 einen Beschluß, durch welchen dem Stift
St. Urs und Viktor in Solothurn, gleichzeitig mit dem Kloster
Mariastein und dem Stifte St. Leodegar in Schönenwerth die
korporative Selbständigkeit entzogen wird. In diesem Beschlusse
wird „in Erwägung, daß nach mehreren fruchtlosen Reorgani-
sationsversuchen auch das Stift St. Urs und Viktor in Solo-
thurn nicht mehr als einem öffentlichen Zwecke entsprechend
betrachtet werden kann, in Anwendung von §§ 1321-1323 des
„Civilgesetzbuches,“ unter Anderm verfügt: „§ 1. Den im Ein-
gange erwähnten geistlichen Stiftungen zu Mariastein, Schö-
nenwerth und Solothurn wird die korporative Selbständigkeit
entzogen und es treten bezüglich ihres Vermögens die folgen-
den Bestimmungen in Kraft“: „III. Stift St. Urs und
„Viktor, Art. 13. Die Stadt Solothurn und die Gemeinde
„Zuchwyl, welchen gegenüber das Stift die Verpflichtung hat,
„die Pfarreien zu versehen, werden hiesür, sowie für alle übrigen
„Verpflichtungen, wozu auch die Pflege der Kirchenmusik ge-
„hört, mit einer entsprechenden Summe ausgewiesen, welche
„ihnen herauszugeben ist.“ — „Art. 14. Verpflichtungen, welche
„das Stift andern Gemeinden gegenüber hat, werden in einer
„entsprechenden Summe ausgeworfen, welche den Gemeinden

„herauszugeben ist.“ — „Art. 15. Die noch lebenden Chor-
„herren und Kapläne behalten ihre bisherigen Verpflichtungen
„betreffend Besorgung der gottesdienstlichen und pfarramtlichen
„Verpflichtungen und beziehen ihre bisherigen Besoldungen,
„u. s. w.“ — „Art. 16. Der Ueberschuß des Stiftsvermögens
„fällt in den nach Art. 17 zu gründenden allgemeinen Schul-
„fond des Kantons.“ — „Art. 17. Aus dem Vermögen der
„drei Stiftungen wird, nach Erfüllung der im ersten Abschnitte
„enthaltenen Verpflichtungen und nach Bestreitung der Aus-
„lagen ein allgemeiner Schulfond zur Unterstützung der Er-
„ziehungszwecke des Kantons gebildet, welcher in erster Linie
„zu bestreiten hat, u. s. w.“ — „Art. 19. Die nach den
„Art. 2, 3, 10, 13, 14 und 15 zwischen dem Staat und den
„besagten Gemeinden zu treffenden Vereinbarungen unterliegen
„der Genehmigung des Kantonsrathes. Sollten die Gemeinden
„und der Staat über die für die bisherigen Verpflichtungen
„auszuzahlenden Summen sich nicht einigen können, so ent-
„scheiden darüber nach Wahl der Gemeinden die ordentlichen Ge-
„richte oder ein Schiedsgericht.“ — Dieser Beschluß des Kan-
tonsrathes wurde der Volksabstimmung unterbreitet und ist
vom solothurnischen Volke am 4. Oktober 1874 angenommen
worden.

B. In Bezug auf die Entstehung und Geschichte des aufge-
hobenen Stiftes St. Urs und Viktor ist aus den Akten fol-
gendes hervorzuheben: Das Stift St. Urs und Viktor wird
zum ersten Male in der sogenannten Charta Procuipidana,
dem Theilungsakte des Lothar'schen Reiches zwischen Karl dem
Kahlen und Ludwig dem Deutschen vom 8. August 870, ur-
kundlich erwähnt; es wird in diesem Akte als « Monasterium
Sancti Ursi in Solodoro » Ludwig dem Deutschen zugetheilt.
Seine Gründung knüpft sich an das Martyrium mehrerer
Krieger der thebäischen Legion (des heiligen Urs und Viktor
und Genossen), welches im Anfange des vierten oder Ende des
dritten Jahrhunderts nach Christus in Solothurn stattgefunden
haben soll. Nach alter Ueberlieferung sind die St. Ursenkirche
und das Stift durch die Königin Wertrada, Gemahlin Pipins
und Mutter Karls des Großen gegründet oder doch dotirt wor-

den. Das Stift war, nach der Tradition, ursprünglich ein Regularstift, sei es von Benediktinern sei es von Regular-Chorherren, welche nach der Regel Chrodegangs, Bischofs von Metz, lebten. Im Jahre 930 oder 932 wurde das Stift durch die Königin Bertha, Gemahlin des Königs Rudolf II von Burgund, welche neue Gräber thebäischer Märtyrer entdeckt hatte, mit Gütern, insbesondere für den Neubau der, jedenfalls seit sehr alter Zeit auch als Pfarrkirche dienenden, St. Ursuskirche dotirt und es gestaltete sich das Stift in ein Kollegiatstift um. Von jeher, soweit die geschichtliche Kunde zurückreicht, stand dem Stifte die cura animarum der Pfarrei Solothurn zu, und es ist daher über die Begründung der pfarrherrlichen Rechte des Stiftes nichts Näheres bekannt. Die ältesten noch vorhandenen Statuten des St. Ursusstiftes (vom 30. April 1327) bestimmen, daß „sowie von der ersten Gründung unserer Kirche an das Statut ausging,“ auch ferner beobachtet werden solle, „daß ein jeweiliger Probst, nachdem er vom Bischof die Seelsorge der solothurnischen Kirche (curam Ecclesiae Solodorensis) erhalten, auch gleicherweise und selbstverständlich (similiter et eo ipso) die Seelsorge der Kapellen „Zuchwyl und Oberdorf, die der Probstei annexirt sind, erhalten.“ In der Folge wurden dann dem Stifte auch andere Pfarreien und Kirchensätze, namentlich diejenigen von Messen, Wyningen, Biberist, Bettlach und Selzach inkorporirt. Die Organisation des Stiftes und die Funktionen der Stiftsgeistlichkeit und Stiftsbeamten wurden, innerhalb der durch das gemeine Kirchenrecht gezogenen Schranken, durch die von Probst und Kapitel kraft ihrer Autonomie, immerhin indeß mit bischöflicher Approbation, erlassenen Statuten bestimmt. Nach den ältesten schriftlich erhaltenen Stiftsstatuten von 1327 und ebenso nach den, an deren Stelle getretenen, unter dem Probste Dr. Felix Hemmerlin erlassenen, Statuten von 1424 darf Niemand Chorherr werden, der nicht vorher den Rang eines Subdiakons erhalten hat; es darf auch Niemand zur Probstei, zu einem Kanonikate oder einer Präbende an der solothurnischen Kirche gelangen, der nicht zuvor derselben den Eid der Treue, der Reverenz und Befolgung ihrer Statuten und Gewohnheiten

geschworen hat. Die Chorherren sind, nach den Hemmerlin'schen Statuten, in der Regel zur Residenz und zur Theilnahme am Chorgottesdienst verpflichtet und es soll kein anderes Benefizium gleichzeitig mit einer solothurnischen Präbende inne gehabt werden. Die Wahl des Probstes sowohl als der Chorherren und übrigen Offizialen des Stiftes steht ursprünglich dem Kapitel selbst zu, welches in allem nicht speziell zur Probstei Gehörigen die volle Verwaltung hat. Unter den Offizialen des Stiftes werden in den Hemmerlin'schen Statuten genannt: der Kustos der Kirchenfabrik (als welcher nur ein Chorherr ernannt werden darf), der Sakristan (der auch Laie sein kann), der Kellner, der Kammerer, der Schulrektor, der Stiftsschultheiß, welcher ein Laie sein soll und Namens des Stiftes Gericht hält und endlich der Leutpriester (plebanus) und die Kapläne. Dem Leutpriester ist die Ausübung der Pfarrseelsorge übertragen; er hat täglich an seinem Altar seine Messe persönlich oder im Hinderungsfall durch ein anderes Mitglied „unserer Kirche“ zu halten, an Sonn- und Festtagen die Kanzel zu besorgen, Beichte zu hören, das Altarsakrament zu erteilen, die Ehen einzufegnen, die Kranken zu besuchen, den Leichenfeierlichkeiten beizuwohnen u. s. w. Als Gehülfe darf er sich nur ein taugliches Glied der solothurnischen Kirche, aber von diesen wen er will, wählen. Ihm fällt ein Theil der Opfertgaben und Stollgebühren, namentlich das sogenannte „Frümen“ zu. Zur Theilnahme am Chorgottesdienste ist er nur dann verpflichtet, wenn er nicht durch pfarramtliche Verrichtungen gehindert wird. Den Kaplänen liegt ob, in ihren Kapellen oder an ihren Altären Messe zu lesen, den kanonischen Tagzeiten, den Chorämtern und Leichenfeierlichkeiten beizuwohnen u. s. w. Das Stift, welches auch schon früher von deutschen Kaisern und Königen Schutzbriefe und Immunitätsrechte erhalten hatte, besaß bereits im zwölften Jahrhundert, außer seinen Zehntberechtigungen, in Folge von Ankäufen und Vergabungen verschiedene Güter außerhalb des solothurnischen Stadtgebietes, theilweise sogar auch außerhalb des Gebietes des gegenwärtigen Kantons Solothurn, auf welchen Gütern als Bauern Hörige und Eigenleute des Stiftes, sowie auch freie Leute der Kirche lebten; über diese

St. Ursen oder Gotteshausleute stand dem Stifte die niedere Gerichtsbarkeit zu, wie sich unter Anderm aus einer Urkunde König Heinrich VII aus Frankfurt vom 15. Februar 1234 und aus einer solchen Runos von Lüssen, des Procurators des Königs Friedrich II in Burgund von 1235 (Klage, Satz 142, S. 88) ergibt. In der erstgenannten Urkunde ist ausdrücklich entschieden, daß Leute und Gericht an das Gotteshaus gehören und daß über dieselben weder dem Grafen von Buchegg, welcher die Kastvogtei über das Stift inne hatte und sich als Kastvogt, wie aus einer früheren Urkunde von 1218 (Klage, Satz 142) hervorgeht, Uebergriffe gegenüber Hbrigen des Stiftes erlaubt hatte, noch den Bürgern von Solothurn (welche sich in einzelnen Fällen Gewalt über St. Ursenleute angeeignet hatten) irgend ein Recht zustehet, als inwiefern es Günst und Wille des Kapitels gestattet; in der Urkunde von 1235 ist beigefügt, nur wer dem Probst einen Frevel thue, der thue zugleich dem Solothurner Schultheißen, wenn nicht von Recht so doch von Gewohnheit, drei Schillinge.

C. Nachdem sich, insbesondere nach dem Wiener- oder Aschaffenburgener-Konkordat von 1448, die Regel kirchenrechtlich festgestellt hatte, daß in den ungeraden Monaten der Papst der ordentliche Verleiher höherer Stiftspräbenden sei, während in den geraden Monaten diejenigen, denen die Kollation, Provision und Präsentation zustehen, diese Pfründen zu verleihen haben, übertrug Papst Julius II. im Jahre 1512 unter dem Titel eines besondern Gnadengeschenktes (*specialis donatio gratiae*) Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn (*Sculteto et Consulibus oppidi Solodorensis*) das Recht der Ersatzwahl zu vakanten Kanonikaten in den ungeraden oder päpstlichen Monaten und zwar sowohl für die Kirche St. Urs zu Solothurn als für diejenige zu Werd; es verblieb also dem Stifte von da an nur noch die Wahl für die in den geraden Monaten vakant werdenden Kanonikate. Am 1. Dezember 1520 erteilte Papst Leo X. Schultheiß und Rätthen der Stadt Solothurn im Fernern für alle Zukunft das Recht der Probstwahl, von welcher in den päpstlichen Erlassen von 1512, welche wohl neben dem Besetzungsrecht der in den päpstlichen Monaten vakant werden-

den Kanonikate und Benefizien auch von dem Ernennungsrechte zu den *principales personatus* und *officia etiam curata et electiva* des Stiftes gesprochen hatten, nicht ausdrücklich die Rede gewesen war. In dem betreffenden päpstlichen Reskripte vom 1. Dezember 1520 wird das erteilte Recht dahin definiert: *Jus patronatus et praesentandi personam idoneam ad Praeposituram Ecclesiae collegiatae S. Ursi de Sancto Urso praefati vestri oppidi, quoties illam quovismodo deinceps vacare contigerit.* Ueber die damalige staatsrechtliche Stellung der Stadt Solothurn ist Folgendes zu bemerken: Solothurn, welches nach dem Aufhören des burgundischen Königreiches an das deutsche Reich gefallen war und im Jahre 1276 von Kaiser Rudolf I. Bestätigung seiner Privilegien, insbesondere des Privilegs, daß kein Bürger vor ein weltliches Gericht außerhalb des Stadtbezirkes gezogen werden könne, erlangt hatte, hatte laut einer Runtschaft von Probst und Kapitel zu St. Urs von 1358 vor diesem Jahre bereits das Recht der Besetzung des mit niederer Gerichtsbarkeit verbundenen Schultheißenamtes der Stadt, welches noch im Jahre 1313 von Kaiser Heinrich VII. seinem Vasallen Grafen Hugo von Bucheck als kaiserliches Erblehen für ihn und seine Erben verpfändet worden war, erworben; es hatte im Fernern in den Jahren 1365 und 1414 den Blutbann für verschiedene Gebiete erhalten und seit 1389 mehrere Herrschaften außerhalb des ursprünglichen Stadtgebietes erworben und war bekanntlich 1481 als selbständiger Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden. In der Folge machten Schultheiß und Rath von Solothurn, namentlich auch während der Wirren der Reformationszeit, mehrfach von dem nunmehr ihnen zustehenden Kastvogteirechte und hoheitlichen Aufsichtsrechte über das Stift Gebrauch, zwischen welchem und den Bürgern übrigens schon früher, namentlich infolge der nach der Mordnacht von Solothurn, bei welcher einige Stifts Herren theilhaftig erschienen, vorgekommenen Vorfälle Zwistigkeiten stattgefunden hatten. Es wurden z. B. die im Jahre 1623 von dem Chorherren Johann Wilhelm Gotthard ausgearbeiteten, im Jahre 1625 vom Bischof von Lausanne genehmigten, neuen Stiftsstatuten von Schultheiß und Rätthen im Jahre 1627

annullirt, weil in dem Proömium derselben gewisse, die Staatshoheit beeinträchtigende Behauptungen über alte dem Stifte angeblich über die Stadt zugestandene Rechte enthalten waren; auf diesen Beschluß von Schultheiß und Rätthen hin wurden seitens des Stiftes beruhigende Erklärungen abgegeben und es blieben daher die erwähnten sogenannten Gotthard'schen Statuten ihrem übrigen Inhalte nach unbeanstandet faktisch in Kraft, bis sie im Jahre 1706 durch neue Statuten ersetzt wurden. Aus dem Inhalte der Gotthard'schen Statuten, sowie den Statuten von 1706 ist hervorzuheben, daß in denselben, in Uebereinstimmung mit den früheren Statuten, gesagt wird, daß dem Proöste, welcher nach den Statuten von 1706 an hohen Festtagen das Amt eines Offiziators zu versehen hat, die cura animarum der solothurnischen Kirche zustehe, obgleich, wie es in den Statuten von 1706 heißt, „unsere Kirche einen besondern vom hohen Magistrate zu wählenden Leutpriester hat, welcher, nachdem er „von dem hochwürdigsten Ordinarius die Pfarrseelsorge erhalten, „auch nach dem Gebrauche anderer Pfarrer, die wirkliche, gewöhnliche und unmittelbare geistliche Jurisdiktion ausübt.“ Im Fernern erwähnen die angeführten Statuten unter den Stiftsbeamten den seit der Reformationszeit neben dem Leutpriester eingeführten, mit dem Predigtamte betrauten Prediger (Ecclesiastes), welcher nach den Gotthard'schen Statuten ebenfalls vom Magistrate gewählt wird; dagegen ist von einem Stiftschultheißen, dessen Amt offenbar in Folge Uebergangs der Gerichtsbarkeit an die Stadt eingegangen war, nicht mehr die Rede. Neugewählte Chorherren haben, nach den Gotthard'schen Statuten, außer den Gebühren an die Kirche auch den elf Zünften der Stadt je einen Gulden zu bezahlen; sie werden demgemäß aber auch urkundlich, wie schon früher, auch wenn sie vorher nicht Bürger von Solothurn waren, als solche bezeichnet und behandelt.

D. Nachdem am 12. April 1798 die „einzige, untheilbare, demokratische und repräsentative“ helvetische Republik proklamirt worden war und damit die Souveränität der Stadt Solothurn über den Kanton ein Ende erreicht hatte, wurde durch Gesetz vom 23. April 1798 „alles Staatsvermögen der bis-

herigen Kantone für Staatsgut der helvetischen Republik erklärt“ und wurde im Fernern durch Gesetz vom 8. Mai 1798 das sämmtliche Vermögen „aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien“ vorläufig mit Sequester belegt. Durch Gesetze vom 20. Heumonath und 17. Herbstmonath 1798 wurde weiter verordnet, daß Klöster und regulirte Stifter weder Novizen noch Professoren mehr annehmen dürfen und daß das Vermögen aller geistlichen Korporationen als Nationaleigenthum erklärt werde; hievon wurden jedoch die „Kollegiatstifte, mit denen unmittelbar pfarrliche Einrichtungen verbunden sind, bis auf weitere Disposition“ ausgenommen, und es wurde diesen Stiften auch gestattet, im Erledigungsfalle ihre Pfründen neu zu besetzen. (Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Herbstmonath.) Durch ein Gesetz vom 3. April 1799 dann wurden ausführliche Vorschriften über die in den ehemals souveränen Ständen, in welchen „die Gemeindegüter mehr oder weniger mit den Staatsgütern vermischt waren,“ bei Sönderung der National- und Gemeindegüter zu beobachtenden Grundsätze aufgestellt. Die von der helvetischen Regierung zu Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadtgemeinde Solothurn niedergelegte Kommission brachte in Anwendung dieses Gesetzes mit Abgeordneten der Stadtgemeinde Solothurn am 18. April 1801 eine am 21. gleichen Monats vom helvetischen Vollziehungsrathe genehmigte „Konvention“ zu Stande. In dieser Konvention ist unter § 9, „Kirchen- und Pfrundwesen,“ bestimmt: „Die Kollegiaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben. Bis auf eine solche verhält die Gemeinde auch die Kirchen und Kapellen in der Stadt sammt ihren Fonds und Gütern. — Das Kollegiatstift zu St. Urs ist weder Kommunal- noch erklärtes Nationalgut, und bleibt also in dieser Konvention gänzlich unberührt. — Die sogenannten Jahreszeiten oder Anniversarien sollen nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden und in allweg der Gemeinde versichert bleiben.“ Unter den der Stadtgemeinde zugetheilten Gütern und Anstalten wird in § 7 an-

geführt: „c. Die Ruffinger'sche Stiftung mag zum Kapital des „Kollegii gezogen werden; d. Der Fond des Jesuitenkollegiums „nebst dem Gebäude und Zubehörden, und dem Gebäude des „Gymnasiums. Dieses Kollegium wird bei seiner für alle „Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung „und die Wissenschaften gelassen und unterhalten, und auch in „Zukunft der Gemeinde Solothurn nicht entzogen werden.“ Dagegen werden die Rechte der Regierung bezüglich der Oberaufsicht und der Leitung des Unterrichtes ausdrücklich vorbehalten. Bei den Verhandlungen, welche dem Abschlusse dieser Sönderungskonvention vorhergegangen waren, hatten die Abgeordneten der Stadt für diese Anspruch wie auf die in der Stadt gelegenen Klöster als „bürgerliche Stiftungen“ so auch auf das „Pfarrstift zu St. Ursen“ und die betreffenden Kollaturrechte erhoben, mit der Behauptung, daß „die Chorherren mit Zuzug des Leutpriesters und der Kapläne“ den Pfarrer der Gemeinde Solothurn ausmachen. Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn hatte sich indeß in ihrem Berichte vom 25. November 1800 gegen diesen Anspruch ausgesprochen, weil zwar „die Ortspfarrei von der jetzt noch sich nennen- „den St. Stephanskirche nach der Ursenkirche hingezogen wurde, „allein das Kollegiatstift zu St. Ursen etwas mehreres und an- „sehnlicheres als bloße Ortspfarrei“ sei und es wurde demnach in die Konvention die oben hervorgehobene Bestimmung des § 9 aufgenommen. In der „Aussteuerungsurkunde für die Stadt Solothurn,“ welche von der zufolge der Mediationsakte eingesetzten schweizerischen Liquidationskommission am 7. Herbstmonat 1803 aufgestellt wurde, werden unter den „Bedürfnissen“ der Stadtgemeinde Solothurn, für welche diese aus- gesteuert wurde, u. A. die Auslagen für Unterhalt „dreier Kirchen in der Stadt nebst zwei Kapellen und der Waldbruderei im Stadtwald“ aufgeführt und wird sub Ziffer 6 bestimmt: „Da das Stift zu St. Ursen seiner Natur nach niemals zum „Gemeindegut werden kann, so hält sich die Liquidationskom- „mission nicht für dieselbe Behörde, die befugt wäre, hierüber „nur einen Wunsch zu äußern, geschweige denn Verordnungen „vorzuschlagen. — Was hingegen die Kirchen und Kapellen in

„der Stadt und im Stadtwalde von Solothurn anbetrifft, so „mögen diese, wie bis dahin, nach Anordnung des Stadtrathes „besorgt, auch von diesem die Fonds und Güter von jenen „verwaltet werden, und desto eher, da weiter oben der Unter- „halt der kirchlichen Gebäude der Stadtgemeinde aufgebürdet „ist.“ Nach den hervorgehobenen gesetzlichen und konventions- mäßigen Bestimmungen waren sowohl während der Helvetik als während der Mediationszeit das Stift resp. Probst und Kapitel zu St. Urs in Besitz und (abgesehen von dem vor- übergehend auferlegten Sequester) in Verwaltung der dem Stifte gehörigen Güter verblieben und es waren diese weder dem Staatsgute noch dem Gemeindegute von Solothurn in- korporirt worden. Im Jahre 1806 trafen die französischen Behörden Anstalten, Güter des Stiftes, wie auch des Bürger- spitals von Solothurn, welche in Neuenstadt und Binelz, auf nunmehr von Frankreich annexirtem Gebiete, lagen, als Na- tionaleigenthum in Anspruch zu nehmen und zu verkaufen. Auf Ansuchen von Probst und Kapitel, sowie der Stadtverwaltung von Solothurn intervenirte die mediationsmäßige Regierung von Solothurn erfolgreich hiegegen, indem sie unter Anderm ausführte, die fraglichen Besitzungen seien nicht Staatseigenthum sondern Partikularbesitzungen; in dem betreffenden Regierungs- beschlusse (Klage, Satz 181) ist unter Anderm gesagt: „Stift „sowohl als Stadt Solothurn sollen als Privateigenthümer, „erstes die Pfarrfonds von Solothurn, die aus Ersparnissen „erkaufte, und auch während der Revolution respektirt worden, „letztere aber ein Privatvermächtniß der Menschheit bestimmt „(Spital) reklamiren und ihre Obrigkeit um Unterstützung „bitten. Beide Korporationen sollen keine Titel sich beilegen, „aus denen man ihnen das Attribut einer Staatsbehörde oder „einer Kantonalstiftung beilegen dürfte.“ Es solle ausgeführt werden, „daß beim Spital und Stift der 4. Artikel der Allianz „von 1798 niemals angewendet werden könne, indem diese „Institute keine Staatsinstitute, sondern lediglich Privatgut „einer Gemeinde in pfarrlicher und mildthätiger Hinsicht seien.“ In Bezug auf die früher von Schultheiß und Rätthen von Solothurn ausgeübten Wahlrechte am St. Ursenstifte beschloß

der Große Rath des Kantons Solothurn am 18. November 1807 „in Betracht die bisherige Nichtbestimmung des Wahlrechtes der Chorherren hiesigen Kollegiatstiftes im ereignenden Falle Anstände veranlassen könnte und in Betracht laut 2. Titel Art. 5 der Staatsverfassung der Große Rath nur jene Stellen zu besetzen habe, deren Verrichtungen sich über den ganzen Kanton erstrecken: Es solle die Wahl des Hochw. Hl. Probst und Kapitularen, insoweit selbe den Hochw. Herren Chorherren nicht selbst zustehen, von nun an dem Kleinen Rathe zukommen und dieses Kollaturrecht soll der Kleine Rath nicht abtreten, falls es von einer Gemeinde oder Korporation angesprochen würde, bis der Große Rath seine Sanction erteilt habe.“ Am 18. Januar 1809 indeß kam zwischen Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn mit Vollmacht des Großen Rathes vom 14. Januar 1809 und dem Stadtmagistrate von Solothurn ein Vertrag zu Stande, wonach die Wahl des Probstes des solothurnischen Kollegiatstiftes, „da es dem Ansehen der Regierung sowohl als der mit dieser Stelle verbundenen Würde angemessen sei,“ immer dem Kleinen Rathe des Kantons Solothurn zukommen solle, dagegen abweichend von dem Großrathsbeschuß von 1807, bestimmt wurde, daß die Ernennung der Chorherren in den ungeraden oder päpstlichen Monaten abwechselnd dem Kleinen Rathe des Kantons und dem Stadtrathe zustehen solle. Die Stelle des Chorherrenpredigers solle, sofern sie ohne Beförderung zu einer anderen Chorherrenstelle erledigt würde, durch jene Regierungs- oder Stadtbehörde vorgenommen werden, welcher die nächste Chorherrenernennung der Kehre nach zufalle. Dagegen erklärte der Stadtmagistrat auf die Kollaturrechte der Stadt- und Kriegstetten-Pfarrei keine Ansprüche machen zu wollen.

E. Nach Beseitigung der Mediationsverfassung und Einführung des Bundesvertrages von 1815 wurde zwischen verschiedenen Kantonen und der römischen Kurie über die Neuorganisation des Bisthums Basels verhandelt. Diese Unterhandlungen, welche bereits im Jahre 1818 zu einem Vertrage zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau geführt hatten, fanden ihren Abschluß in dem zwischen dem apostolischen Inter-

nuntius Gizzi Namens des Papstes Leo XII. einerseits und den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug andererseits am 26. März 1828 abgeschlossenen Bisthumsvertrag. Durch diesen Vertrag wurde die Residenz des Bischofs und Domkapitels des neu umschriebenen Bisthums Basel nach Solothurn verlegt und wurde in Folge dessen, nach Artikel 2 des citirten Vertrages, „die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche zur Kathedralkirche und das daheringe Kollegiatstift zum Domstifte des Bisthums Basel erhoben.“ Im Uebrigen ist aus dem Inhalte dieses Vertrages hervorzuheben Art. 6: „Von den Kaplänen am Kollegiatstift St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behufe des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Verrichtungen beigegeben.“ Art. 7: „Durch die Fabrika des nämlichen Kollegiatstiftes... werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen und alle übrigen zum Gottesdienste nöthigen Geräthschaften geliefert und unterhalten.“ Art. 9: „Dem Domprobste sind die Einkünfte des Probstes an dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angewiesen.... Die Domherren sowie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger verbleiben in vollem Genuße ihrer dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angehörenden Pfründen.“ Art. 12: „Die Regierung von Solothurn ernennet den Probst auf die bisher übliche Weise. Die aus dem Stifte von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliebern in den Senat des Bischofs (3) bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen sein soll.“ Art. 15: „Es wird die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später und unter welchen Verumständen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stifte zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.“ Dieser Vertrag, welchem in der Folge auch die Kantone Aargau, Thurgau und

Basel beitraten, wurde vom Papste Leo XII. durch die Bulle Inter præcipua vom 7. Mai 1828 genehmigt. In dem, neben dem Bisthumsvertrage, zwischen den Diözesanständen unter sich abgeschlossenen sogenannten Grundvertrag vom 28. März 1828 ist unter Anderm in § 32 bestimmt: „Dagegen behaltet sich der löbl. Stand Solothurn vor: a) daß der Pfarrgottesdienst nach „wie vor in der Stiftskirche gehalten werden könne; b) daß bei „unvorhergesehenen Fällen von Abänderungen oder Aufhebung „dieses Bisthums die Stiftskirche, das Seminarium, das Haus „des Bischofs und die Stiftskustorei niemals als Diözesaneigen- „thum angesehen werden können; c) daß die solothurnischen „Kapitularen fortfahren sollen, eine eigene Korporation zu bil- „den und ihnen der Fortgenuß der Rechte, Güter und Kolla- „turen nach der bisher üblichen Weise zugesichert bleibe, insofern „das gegenwärtige Konkordat darin keine Abänderung getroffen „hat.“

F. Nach dem Tode des ersten Domprobstes kam es im Jahre 1833 über die Wahl seines Nachfolgers zu einem Konflikte zwischen der Staatsbehörde des Kantons Solothurn einerseits und der Stadtgemeinde und dem Domkapitel andererseits. Die Staatsbehörde hatte nämlich einen Probst außer dem Schofe des Domkapitels gewählt, während die Stadtgemeinde, der nach dem Vertrage von 1809 die Besetzung des vakant gewordenen Kanonikats zugestanden wäre, ihr das Recht hiezu bestritt. Dieser Konflikt führte zu einem Beschlusse des Großen Rathes des Kantons Solothurn vom 16. Dezember 1834, durch welchen, mit Berufung darauf, daß die Gültigkeit der getroffenen Wahl mit Recht nicht beanstandet werden könne, daß aber gegen dieselbe von Seiten des löbl. Stiftes St. Urs und Viktor sowohl als von Seiten der Gemeinde Solothurn beharrlich Einsprache erhoben werde und aus dieser Ursache von der obersten geistlichen Behörde die nachgesuchte Bestätigung des neuernählten Probstes noch nicht erfolgt sei, verfügt wurde: 1. Der Kleine Rath wird beauftragt, die Vermögens-Administration des löbl. Stiftes St. Urs und Viktor, das sich gegenwärtig ohne Oberhaupt befindet, an sich zu ziehen, jedoch den einzelnen Kanonikis das bisherige jährliche Einkommen verabfolgen zu lassen; 2. Jedes

von nun an vakant werdende Kanonikat, dessen Besetzung bisheriger Ordnung nach dem löbl. Stift oder der Gemeinde Solothurn zugefallen wäre, soll von der Wahlbehörde des Großen Rathes vergeben werden; 3. Desgleichen soll die Ernennung auf diejenigen Pfarr- und Kaplanenpfünden, welche bisher vom Stifte oder dessen Probst besetzt worden, der Wahlbehörde zukommen; 4. Sollen die Einkünfte des Probstes von dem Zeitpunkte, wo solche den Tit. Erben des verstorbenen Probstes Herber sel. nicht mehr zufallen, diejenigen des XI. Kanonikates aber von dato an zu Händen der Unterrichtsanstalten des Kantons bezogen werden. — In Folge dieses Beschlusses ging das Vermögen des Stiftes St. Urs und Viktor in staatliche Verwaltung über; in der Folge wurden gemäß Gesetzen und Beschlüssen der Staatsbehörde die Einkünfte von infolge der Anstände über die Wahlberechtigung vakant gebliebenen Kanonikaten, sowie sonstige Theile des Stiftsvermögens zu staatlichen Unterrichtszwecken u. dgl. verwendet. So wurde z. B. durch ein Gesetz vom 14. Dezember 1865 bestimmt, daß von dem jährlichen Ertrag der Nebgüter des löbl. Stiftes St. Urs und Viktor von Solothurn in den Einuagen Neuenstadt und Landeron gelegen, vorbehaltlich der Antheile der zwei herbstberechtigten Domherren $\frac{2}{10}$ zum Pensionsfond für Pfarrer, $\frac{2}{10}$ für die Alterskasse der Lehrer verwendet werden sollen; so wurde im Fernern durch ein, am 28. Januar 1872 vom solothurnischen Volke angenommenes, Kantonsrathsbekret vom 27. November 1871 verfügt, daß der Alters-, Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer, welcher unter dem Namen der „Rothstiftung“ die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden, das Kapitalbetreffniß der laut Gesetz vom 14. Dezember 1865 dieser Kasse zugesicherten Einkünfte von den (inzwischen veräußerten) Neben des Stiftes St. Urs und Viktor übergeben werden solle, wogegen freilich seitens des Kapitels Verwahrung eingelegt wurde. Durch ein Gesetz vom 21. Mai 1863 ordnete der Kantonsrath auch die Besoldung des Stiftsprobstes und der neuernählten Domherren, über deren Wahl die Bethelligten sich inzwischen von Fall zu Fall verglichen hatten, im Wege der Staatsgesetzgebung.

G. Nachdem durch das oben Fakt. A erwähnte Dekret des

Kantonsrathes die Aufhebung des Stiftes St. Urs und Viktor zu Solothurn beschlossen worden war, faßte die Kirchengemeinde der Stadt Solothurn am 14. November 1875 den Beschluß, „die Entscheidung über Aussteuerung der Pfarrgemeinde Solothurn aus dem Stiftsvermögen St. Urs und Viktor sei dem hohen Bundesgerichte zu unterbreiten.“ In ihrer Klageschrift vom 26. Februar 1876 stellte dieselbe die Anträge: Der verantwortliche Staat Solothurn ist schuldig und gehalten:

I. Das Gesamtvermögen des von ihm durch Kantonsrathsbeschluß vom 18. September und Volksabstimmung vom 14. Oktober 1874 aufgehobenen Pfarrstiftes St. Urs und Viktor in Solothurn der Klägerin als Pfarr- und Kirchenfonds der katholischen Gemeinde Solothurn auszinzugeben und eigenthümlich zu überlassen, als:

a) Die zinstragenden Kapitalien laut Rechnung des Stiftsverwalters, abgeschlossen auf den 24. Juni 1874, betragend Fr. 1,380,853 74

Zinsausstände bis eben dahin ohne Zurechnung der Marchzins „ 71,597 21
resp. deren Gegenwerth per 24. Juni 1874 sammt selbherigen Erträgen.

b) Den Erlös der seit der Aufhebung des Stiftes verkauften Liegenschaften und Gebäulichkeiten des Stiftes, betragend laut Bescheinigung des Stiftsverwalters „ 248,965 —

Summa, Fr. 1,701,415 —

eventuell:

Der Klagepartei nach dem eventuellen Rechtsfuß VI als die durch Aufhebungsdekret vom 18. September resp. 4. Oktober 1874, Art. 13 vorgesehene Ausweissumme auszubezahlen Fr. 1,300,000 —
sammt Verzugszins seit 24. Juni 1874.

II. Die noch unverkauften Gebäulichkeiten und Liegenschaften des aufgehobenen Pfarrstiftes St. Urs und Viktor der Klägerin als freies und unbelastetes Eigenthum zu überlassen, als

a) Kirchen:

1. Die Kirche zu Dreibeinskreuz sammt Gottesacker, Sigriftwohnung und Garten, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 25, die Gebäude unter Nr. 168 und 186, blau Quartier, versichert 10,800 Fr.

2. Die St. Peterskirche, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 399, unter 216, schwarz Quartier, versichert per 12,000 Fr.

3. Die Stephanskirche, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 469, unter Nr. 179, gelb Quartier, versichert per 8,000 Fr.

Summa Versicherung 30,800 Fr., deren Werth hierorts angeschlagen wird zu Fr. 40,000

b) Liegenschaften:

1. Zwei Chorherrngärten in der Forst, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 54 und 55, per Land circa 27,000 Quadratfuß;

2. Sechs Kaplängärten dajelbst, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 56, haltend 35,000 Quadratfuß, deren Werth hierorts angeschlagen wird „ 10,000

c) Gebäude:

1. Das Choralinstitut, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 396 und 397, unter Nr. 67 und 68, schwarz Quartier, versichert per 9,000 Fr., hierorts angeschlagen per „ 20,000

2. Kaplanhaus, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 404, unter Nr. 74, schwarz Quartier, versichert per 8,000 Fr., hierorts angeschlagen zu „ 12,000

3. Kaplanhaus, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 405, unter Nr. 75, schwarz Quartier, versichert 8,000 Fr., angeschlagen zu „ 12,000

4. Kaplanhaus, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 407, unter Nr. 77, schwarz Quartier, versichert 9,500 Fr. angeschlagen zu „ 16,000

5. Chorherrnhaus, Hypothekenbuch Nr. 425, unter Nr. 96, schwarz Quartier, versichert zu 10,500 Fr., angeschlagen zu „ 25,000

6. Probsteigebäude, Hypothekenbuch Nr. 426, unter Nr. 98 und 98 a, schwarz Quartier, ver-

sichert für 32,000 Fr., angeschlagen zu . . .	Fr. 50,000
7. Chorherrenhaus, Hypothekenbuch Nr. 427, unter Nr. 99, schwarz Quartier, versichert für 14,000 Fr., angeschlagen zu	" 20,000
8. Kapitelhaus, Hypothekenbuch Nr. 430, unter Nr. 101, schwarz Quartier, versichert für 35,000 Fr., angeschlagen zu	" 44,000
9. Kaplanhaus, Hypothekenbuch Nr. 701, unter Nr. 48, grün Quartier, versichert für 7,500 Fr., angeschlagen zu	" 14,000
10. Hinterhaus, Hypothekenbuch Nr. 709, unter Nr. 60, grün Quartier, versichert für 3,000 Fr., angeschlagen zu	" 5,500
11. Scheune, Hypothekenbuch Nr. 710, unter Nr. 63, grün Quartier, versichert für 2,000 Fr., angeschlagen zu	" 4,000
12. Kaplanhaus, Hypothekenbuch Nr. 718, unter Nr. 72, grün Quartier, versichert für 6,000 Fr., angeschlagen zu	" 12,000
Total,	Fr. 284,000

III. Der Klägerin eigenthümlich zu überlassen und herauszugeben das gesammte Kirchenmobiliar als zu der Pfarr- und Stiftskirche St. Urs und Viktor gehörend, wie dasselbe in der Klagebeilage Y inventarisiert ist und dessen Werth als Streitgegenstand eventuell näher zu bestimmen vorbehalten wird.

IV. Der Klägerin die dieses Prozesses wegen entstandenen Rechtskosten zu vergüten.

In der Klageschrift vom 26. Februar 1876 behielt sich indeß die Klägerin eine ausführliche historische und rechtliche Begründung der Klage vor; in der hierauf eingereichten vom 28. Mai und 24. Dezember 1877 datirten (gedruckten) Klageschrift formulirt die klägerische Partei ihre Rechtsbegehren in folgender Weise:

I. Der verantwortliche Staat Solothurn sei schuldig und gehalten, das Gesamtvermögen des von ihm durch Kantonsrathsbefehl vom 18. September und Volksabstimmung vom 4. Oktober 1874 aufgehobenen Pfarrstifts St. Urs und Viktor in Solothurn der Klägerin als Pfarr- und Kirchenvermögen der

katholischen Gemeinde Solothurn aus hinzugeben und eigenthümlich zu überlassen, und zwar:

A. Die noch unverkauften Gebäulichkeiten und Liegenschaften, als da sind:

a) Kirchen und Kapellen:

1. Die Pfarrkirche St. Urs und Viktor, wofür der Betrag der durch den Stadtsäckel bezahlten Kosten als Werth angegeben ist mit	Fr. 1,061,512 70
2. Die Stephanuskapelle, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 469, angeschlagen zu	" 14,000 —
3. Die Tribeinskreuzkapelle, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 25, angeschlagen zu	" 10,800 —
4. Die St. Peterkapelle, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 399, angeschlagen zu	" 21,000 —
	<hr/> Fr. 1,106,312 70

b) Wohnhäuser, etc.:

1. Das Choraleninstitutsgebäude, H.=B. Solothurn Nr. 396 und 397, angeschlagen zu	Fr. 20,000 —
2. Das Kaplanhaus, H.=B. Nr. 404, zu	" 12,000 —
3. Das Kaplanhaus, H.=B. Nr. 405, zu	" 12,000 —
4. Das Kaplanhaus, H.=B. Nr. 407, zu	" 16,000 —
5. Das Chorherrenhaus, H.=B. Nr. 425, zu	" 25,000 —
6. Das Probsteigebäude, H.=B. Nr. 426, zu	" 50,000 —
7. Das Chorherrenhaus, H.=B. Nr. 427, zu	" 20,000 —
8. Das Kapitelhaus, H.=B. Nr. 430, zu	" 44,000 —
9. Das Kaplanhaus, H.=B. Nr. 701, zu	" 14,000 —
10. Das Kaplanhaus, H.=B. Nr. 718, zu	" 12,000 —
11. Das Hinterhaus, H.=B. Nr. 709, zu	" 5,000 —
12. Die Scheuer, H.=B. Nr. 63, zu	" 4,000 —
13. Die Sigristenwohnung mit Garten zu Tribeinskreuz, H.=B. Nr. 25, zu	" 4,000 —
14. Die Gartenhäuschen, H.=B. Nr. 54, 55 und 56, zu	" 1,300 —
15. Sodhäuschen, H.=B. Nr. 54, 55 und 56, zu	" 200 —

Summa, Fr. 239,500 —

e) Gärten und Land:

1. Zwei Chorherrngärten in der Forst, Hypothekenbuch Nr. 54 und 55, angeschlagen zu	Fr.	4,000	—
2. Sechs Kaplängärten, H.=B. Nr. 56, zu	„	6,000	—
3. Probsteigarten, H.=B. Nr. 426, zu	„	600	—
4. Gärtchen beim Chorherrenhaus, H.=B. Nr. 427, zu	„	200	—
5. Das Sigristenmättlein, H.=B. Nr. 25, zu	„	1,104	—
	Fr.	11,904	—

sämmtliche Liegenschaften in einem Schätzungswerthe von

Fr. 1,357,716 70

B. Den Betrag des laut Rechnung auf 24. Juni 1874 nach Abrechnung des Restkapitals sich ergebenden zinsbaren Kapitalwertes in Titeln oder Baarschaft mit

Fr. 1,351,057 79

samt Zinsausstand auf 24. Juni 1874

„ 71,597 21

und dem Rezesse des Rechnungsgebers per

„ 81 01

Fr. 1,422,736 01

samt bezüglichem Marchzinsen bis 24. Juni 1874 und seitherigem Zinsauflaufe.

C. Das gesammte Kirchenmobiliar (Kirchenschatz) nach dem Inventar vom 9. Dezember 1876, von der Klagpartei angeschlagen zu

Fr. 200,000 —

D. Die sämmtlichen Manuskripte, Bücher und Einrichtungen der Stiftsbibliothek nach den vorhandenen Katalogen und allfällig nöthig werdenden Ergänzungen, ununtersucht mit Vorbehalt einer allfälligen durch Experten zu bestimmenden Höhererschätzung, geschätzt zu

Fr. 10,000 —

E. Die sämmtlichen Urkunden und Dokumente, Urbarien, Ködel, Protokolle und Rechnungen etc. des Stiftsarchives.

II. Der verantwortliche Staat Solothurn sei ferner gehalten, der Klagpartei Ersatz zu leisten:

a) für den Werth der mit Verkäufen vom 24. November 1874, 23. Juli und 4. Dezember 1875 verkauften Chorherrnhäuser, Kaplanhäuser und Gärten durch Auszahlung des Gesamterlöses nach der Berechnung auf S. 467 und 468 im Betrage von

Fr. 248,965 —

nebst Zinsvergütung ab Kapital 111,105 Fr. seit 24. November 1874, ab Kapital 59,050 Fr. seit 23. Juli 1875, ab Kapital 78,810 Fr. seit 4. Dezember 1875;

b) für den Betrag des vertragswidrig verwendeten Erlöses der verkauften Stiftsreben per

Fr. 148,979 —

samt Zinsen seit dem 24. Juni 1874.

III. Der Staat Solothurn sei zu sämmtlichen, dieses Prozesses wegen ergangenen Rechtskosten zu verfallen.

P. In seiner Beantwortung dieser Klage stellt der Regierungsrath des Kantons Solothurn die Anträge:

I. Die Stadtgemeinde Solothurn ist mit ihren sämmtlichen Klagebegehren abzuweisen.

II. Dieselbe ist zu sämmtlichen dieses Prozesses wegen ergangenen Rechtskosten zu verfallen.

Er theilte dabei indeß gleichzeitig mit, daß er am 22. November 1878 beschlossen habe, nach Maßgabe des Art. 13 des Stiftsaufhebungsdekretes vom 10. Oktober 1874 der Klägerin eine angemessene Aussteuer für ihre Pfarr- und Kirchenbedürfnisse anzubieten und zwar:

I. Besoldung von Geistlichen: Zwei erste Pfarrgeistliche à 3,000 Fr. per Jahr

Fr. 6,000 —

Zwei zweite Pfarrgeistliche (Kapläne) à 2,000 Fr. per Jahr

„ 4,000 — Fr. 10,000

Nebstdem soll jeder Geistliche eine angemessene Wohnung nebst Garten erhalten, zu welchem Zwecke Verantwortler bereit ist, nachfolgende Häuser in wohlnlichem Zustande abzutreten:

1. Hypothekenbuch Solothurn Nr. 710, Gebäude Nr. 57 und 59, grün Quartier (Chorherrpredigerhaus) zu zwei Wohnungen dienlich.

2. Hypothekenbuch Solothurn Nr. 708, Gebäude Nr. 55 und 61, grün Quartier, Pfarrhaus für eine Wohnung.

3. Hypothekenbuch Solothurn Nr. 405, Gebäude Nr. 75, schwarz Quartier, Kaplanenhaus für eine Wohnung.

Außerdem zwei Chorherren- und zwei Kaplaneigärten.

Sollte die Klägerin an Stelle der Häuser und Gärten eine Wohnungsentuschädigung vorziehen, so werden folgende jährliche Entschädigungen angeboten:

Für die 2 ersten Geistlichen je 900 Fr.;

Für die 2 zweiten Geistlichen je 700 Fr., wofür ein Kapital von 71,200 Fr. ausgeworfen werden soll.

II. Unterhalt der drei Gebäude, sofern Klägerin solche in natura verlangt, jährlich Fr. 550

III. Unterhalt des Chordaches der St. Ursenfirche, jährlich " 50

IV. Kirchenbedürfnisse mit Einschluß des Kirchengefanges " 3,000

V. Befoldung des Sigristen " 1,200

VI. Verschiedenes " 500 — Fr. 5,300

Summa, Fr. 15,300

Hiefür soll ein Kapital von 340,000 Fr., oder für den Fall, daß die Klägerin statt der Häuser und Gärten in natura eine Geldentuschädigung vorzieht, ein Kapital von 411,200 Fr., bestehend aus 4 1/2prozentigen, vom Staate garantirten Obligationen des allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn, ausgeschrieben und der Klägerin ausgingegeben werden.

Er erklärt auch, daß der beklagte Fiskus auf die St. Ursenfirche keinen Eigenthumsanspruch erhebe.

I. In ihrer Replik hält die Klägerin in erster Linie an den in der Klage gestellten Rechtsbegehren fest. Für den Fall der Verwerfung des Anspruches auf Herausgabe des Gesamtvermögens des Stiftes St. Urs und Viktor, stellt sie folgende „eventuell modifizierte Rechtsbegehren“:

I. Der verantworterische Staat Solothurn sei schuldig und gehalten, der klägerischen Stadtgemeinde Solothurn zu Handen der katholischen Pfarrei von St. Urs und Viktor in Solothurn

als Pfarren- und Kirchenvermögen der benannten katholischen Pfarrei nachfolgende Vermögensgegenstände eigenthümlich zu überlassen und für die Verpflichtungen des aufgehobenen Pfarrstiftes St. Urs und Viktor nachfolgende Summen auszuführen.

a) Die im Hauptrechtsbegehren der Klage sub A a, 1—4 genannten Kirchen und Kapellen, wovon die Pfarrkirche St. Urs und Viktor bereits in der Antwort der Klägerin zu überlassen zugestanden wurde, so daß nur noch streitig sind die St. Stephans-, Triebinskreuz- und St. Peterskapelle, im Anschlagswerth von zusammen 44,800 Fr.

b) Die in der Klage sub A b, 1—15 aufgezählten Häuser und Gartenhäuser (Schätzungswerth 239,500 Fr.), eventuell wenigstens nachfolgende:

Nr. 1. Das Chorauleninstitutsgebäude, Hypothekenbuch Solothurn Nr. 396 und 397, angeschlagen zu . . . Fr. 20,000

Nr. 8. Das Kapitelhaus, Hypothekenbuch Nr. 430, angeschlagen zu " 40,000

zum Amtsfokale des Pfarramtes, der Versammlungen der Pfarrgehilfschaft, des Gotthard'schen Konventes, zur Aufbewahrung der Bibliothek der Pfarrei, des Archives und der Pfarrbücher, in welchem Hause auch dem Civilstandsbeamten der Stadt ein Lokal für das Civilstandsarchiv und Amtsbureau, wie bis dahin eingeräumt werden könnte.

Nr. 6. Das Probsteigebäude, Hypothekenbuch Nr. 426, angeschlagen zu " 50,000

Nr. 5. Das Chorherrenhaus, Hypothekenbuch Nr. 425, angeschlagen zu " 25,000

Nr. 7. Das Chorherrenhaus, Hypothekenbuch Nr. 427, angeschlagen zu " 20,000

Nr. 4. Das Kaplanhaus, Hypothekenbuch Nr. 407, angeschlagen zu " 16,000

Nr. 9. Das Kaplanhaus, Hypothekenbuch Nr. 701, angeschlagen zu " 14,000

Nr. 2. Das Kaplanhaus, Hypothekenbuch Nr. 404, angeschlagen zu " 12,000

Nr. 3. Das Kaplanhaus, Hypothekenbuch Nr. 405, angeschlagen zu	Fr. 12,000
Nr. 10. Das Kaplanhaus, Hypothekenbuch Nr. 718, angeschlagen zu	" 12,000
für die Wohnungen der Pfarrgeistlichkeit und der Sakristane in der Stadt.	
Nr. 13. Die Sigristenwohnung mit Garten zu Tribeinskreuz, für den Sigrift alldort, Hypothekenbuch Nr. 25	" 4,000
Nr. 14. Die Gartenhäuschen, Hypothekenbuch Nr. 54, 55 und 56, angeschlagen zu	" 1,300
Nr. 15, Sodhäuschen, Hypothekenbuch Nr. 54, 55 und 56, angeschlagen zu	" 200
in der Schätzung von	Fr. 230,500

eventuell:

der Klagepartei den entsprechenden Gegenwerth zu verabsolgen.

c) Die im Hauptrechtsbegehren der Klage sub A c aufgeführten Gärten, Hypothekenbuch Nr. 54, 55, 56, 426, 427, 25, im Schätzungswerthe von 11,904 Fr. eigenthümlich zu überlassen, eventuell der Klagepartei den entsprechenden Gegenwerth zu verabsolgen.

II. Der verantworterische Staat Solothurn sei ferner gehalten, der Klägerischen Stadtgemeinde Solothurn für ihre katholische Pfarrei St. Urs und Viktor nachfolgende Summen auszubezahlen:

1. Den Fond des Choraulen- und Partisteninstitutes	Fr. 112,599 36
2. Als Fond des Gotthard'schen Konventes des Pfarrklerus zu wissenschaftlichen Zwecken	" 35,173 35
3. Als Kapellenfond von St. Peter	" 33,849 78
4. Als Kapellenfond von St. Stephan	" 23,274 66
5. Den ehemaligen Kapellenfond Ecce homo bei Kreuzen	" 3,038 23
6. Den Fond der örtlich-städtischen Bruderschaften	" 43,025 07

7. Den Fond der Arregger'schen Rosenkranzstiftung	Fr. 5,581 31
8. Als Fond der pfarrstiftlichen Prinzipien- schule	" 22,142 80
wobei erklärt wird, daß für kirchliche Zwecke der Pfarrei hievon nur gefordert werden 2,142 Fr. 80 Cts. und daß von dem Kapital von 20,000 Fr. dem Staate das Nutzungsrecht als Beitrag der Klagepartei an die kantonale höhere Lehranstalt auch in Zukunft zugesichert bleibe.	
9. Als Fond für die 2. Klasse der Meßverpflichtungen, die nicht an die Präbenden gebunden sind, als:	
a) für Kapellenmessen	Fr. 4,596 60
b) für gewöhnliche Jahrzeitmessen (ohne Mitberechnung desjenigen ältern Theiles des Jahrzeitenfonds, der in den Kustorei- und Baufond zc. übergegangen)	" 131,120 —
c) Für den besonders verwalteten Abt Pankras'schen Jahrzeitfond	" 6,109 37
d) Für den besonders verwalteten Dürholz'schen Jahrzeitfond	" 500 —
	" 142,325 97
10. Als Kustoreifond für die Kirchenbedürfnisse beim Gottesdienst, zc.	" 116,048 39
11. Als Fabrica oder Bau- und baulichen Unterhaltungsfond für die solothurnischen, der Pfarrei gehörenden Kirchen, Kapellen und Pfarreigebäulichkeiten in der Stadt	" 133,849 49
12. Als Baufond für den Unterhalt der Pfarrgebäulichkeiten der auswärtigen Kollaturpfarreien	" 18,162 60
13. Als Präbendareinkommen von 6 Pfarrgeistlichen für die römisch-katholische St. Ursen-	

pfarre von Solothurn, für die Gegenwart berechnet	Fr. 480,000 —
14. Als Reservepräbendarfond für die Zukunft	" 40,000 —
15. Als Fond für die Bezahlung der Musiker, Auslagen für Musik und Instrumente, Besoldungen des Sigristen und des Verwalters	" 130,000 —
16. Als Fond zur Bestreitung der jährlichen Steuern von Vermögen in tochter Hand, Brandsteuer-, Schul- und Gemeindesteuer, zc.	" 60,000 —
17. Als außerordentliche Auslage für dringend notwendig gewordene Restauration der unbrauchbar gewordenen Orgeln und der 10 Seitenaltäre in der Pfarrkirche, Antheil . . .	" 20,000 —
18. Als Fond für die jährlichen Kompetenzen der Kollaturpfarreien Oberdorf, Viberist und Messen	" 39,938 40

wobei erklärt wird, daß die Klägerin bereit ist, gegen Entlastung von der jährlichen Zahlung der bezüglichen Kompetenzen (Klage, Seite 445) dieses Kapital von 39,938 Fr. 40 Cts. zu Händen der benannten Kollaturpfarreien dem Staate zu überlassen.

19. Zur Ergänzung des Pfarrfonds und der Fabrica der Filiale Zuchwyl zu Händen der letztern Pfarrgemeinde den Betrag von . . .

Summa, Fr. 1,531,319 52

sammt Zins à 5 Prozent seit 24. Juni 1874.

III. Der verantwortliche Staat sei gehalten, in Nachachtung des Bisthumskonkordates vom 26. März 1828 und der von den Diözesanständen der Diözese Basel genehmigten Domstiftsstatuten, aus dem Pfarrstiftsvermögen von St. Urs und Viktor zur Honorirung der drei solothurnischen Domherren und Mitglieder des bischöflichen Senates, nämlich des Domprobstes und zweier Domherren, das bezügliche Präbendarkapital im Betrage von 190,000 Fr. (Replik K S. 136) sammt drei Wohnhäusern und Gärten im Werthe der verkauften Chorherrenhäuser

und Gärten. (Klage, Satz 415, S. 467.) Werth 84,750 Fr. der Häuser und 12,440 Fr. der Gärten) oder den betreffenden Geldwerth der Klägerin zu benanntem Zwecke herauszugeben, sammt Kapitalzins von 60,000 Fr. (von dem unbefetzt gebliebenen Kanonikat) seit 24. Juni 1874,

eventuell

dieses Kapital- und den bezüglichen Häuser- und Grundstückwerth bis zur definitiven Regulirung der Bisthumsverhältnisse unangetastet zu lassen und unter besondere Verwaltung zu stellen.

IV. Der Staat Solothurn sei gehalten, der Klagepartei das Kirchenmobiliar und den Kirchenschatz von St. Urs (Schätzungswerth 200,000 Fr. oder eventuell 81,800 Fr. 56 Cts. nach der Expertise von 1876) eigenthümlich zu überlassen, ebenso

V. Die Manuskripte, Bücher und Einrichtungen der Stiftsbibliothek (mit Inbegriff der Konventbibliothek) in der Klage zu 10,000 Fr. geschätzt, sowie

VI. Die in der Klage benannten Bestandtheile des Pfarrstiftsarchives (Dokumente, Protokolle, Urbaren, Möbel und Rechnungen) der Klagepartei zum künftigen Pfarrarchiv eigenthümlich zu überlassen, eventuell im Falle bei IV und V die Bindikation nicht zulässig erklärt würde, den betreffenden Werth nach klägerischer Schätzung, in zweiter Linie nach derjenigen von Experten, der Klagepartei zu bezahlen.

Alles unter Kostenfolge.

Dabei erklärte der klägerische Vertreter mit Rücksicht auf die seit Anhebung des Prozesses erfolgte Konstituierung einer „christ-katholischen“ Kirchengemeinde Solothurn ausdrücklich, daß er nur Namens der römisch-katholischen Pfarrei zu St. Ursen, welche er allein repräsentire, seine eventuellen Rechtsschlüsse stelle. In seiner Duplik erklärte dagegen der Beklagte gegenüber der letzterwähnten Erklärung des klägerischen Vertreters, daß er in diesem Prozesse keine andere Klägerin als die katholische Pfarrei Solothurn mit derjenigen Ausdehnung und demjenigen rechtlichen Charakter, den sie zur Zeit der Anhebung des Prozesses besessen habe, anerkenne. Er führte im Fernern aus, das Vorgehen des klägerischen Anwaltes, welcher das gesammte Stifts-

vermögen als alleiniges Eigenthum der Pfarrei Solothurn vindizire, erscheine angefihts des Beschlusses der katholischen Kirchengemeinde Solothurn vom 14. November 1875 (siehe oben Fakt. G) als eine Ueberschreitung des durch letztere Gemeinde erteilten Auftrages und bezeichnet des Weitern das eventuelle Rechtsbegehren III der klägerischen Replik als prozessualisch unzulässig, weil eine Erweiterung der ursprünglichen Klagebegehren enthaltend; überdem bestreitet er der Klägerin die Legitimation zu Geltendmachung des dadurch verfolgten Anspruches. Er beantragt: Die Stadtgemeinde Solothurn ist mit allen ihren eventuell modifizirten Rechtsbegehren, soweit dieselben das ihr von Seite des Staates Solothurn gemachte Anerbieten übersteigen, abzuweisen. Alles unter Kostenfolge. In Triplik und Quadruplik halten die Parteien an ihren Anträgen fest; in der Quadruplik bestreitet der Beklagte insbesondere ausdrücklich, daß der klägerische Vertreter zu Vindikation des gesammten Stiftsvermögens rechtsgültig bevollmächtigt sei.

K. Aus den Rechtschriften der Parteien sind folgende von denselben zu Begründung ihrer Rechtsbegehren in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung geltend gemachte Hauptgesichtspunkte hervorzuheben:

I. a) Zur Begründung ihres in erster Linie erhobenen Anspruches auf Herausgabe des gesammten Stiftsvermögens, wie derselbe in den Rechtsbegehren der beiden Klageschriften enthalten ist, sucht die Klägerin in weitausgreifender historischer Erörterung zu beweisen: Das Stift St. Urs und Viktor sei von jeher bis zu seiner Erhebung zum Domstifte des Bisthums Basel im Jahre 1828 ein rein örtlich kirchlichen Zwecken dienendes Institut, ein bloßes Pfarrstift der Stadt Solothurn gewesen; von demselben seien zwar mehrere Pfarrkirchen der Umgegend abhängig gewesen, deren Kirchenvermögen sei jedoch bis auf wenige zehntrechtliche Lasten von demjenigen der solothurnischen Pfarrkirche ausgeschieden worden. Daher und da auch bei der Errichtung des Domstiftes die parochiale Natur des alten Kollegiums ausdrücklich gewahrt worden sei, qualifizire sich das Vermögen des Stiftes als Pfarrvermögen der Stadt Solothurn. Zwar habe allerdings das Stift eine selbst-

ständige Korporation mit juristischer Persönlichkeit gebildet, allein dasselbe sei bezüglich des Vermögens lediglich Träger der „Eigenthumsfirma“ für die Pfarrei Solothurn gewesen. Die Korporation sei parochus habitualis, das in ein collegium vereinigte parochiale Gesamtinstitut ein benefic. curatum unitum gewesen; Zweck und Lebensaufgabe der Korporation habe einzig die cura animarum, die Verrichtung der örtlich parochialen Seelsorgepflichten gebildet und das Verhältniß des Stiftes zur Pfarrei und zum Pfarrvermögen sei daher grundsätzlich kein anderes gewesen, als wenn statt einer juristischen eine physische Person das Pfarrrektorat inne gehabt hätte. Diese Sätze ergeben sich aus der Geschichte der Gründung und spätern Entwicklung des Stiftes und aus der Natur und den Quellen seines Eigenthums. Namentlich wird dafür auf folgende Momente Bezug genommen: Das alte Bürgerziel der Stadt Solothurn und der Pfarrsprengel und Zehntbezirk des Stiftes seien ursprünglich zusammengewesen. Die Erbauung der St. Ursuskirche knüpfte sich an ein örtliches Ereigniß, das thebäische Martyrium; die St. Ursuskirche sei von jeher die einzige Pfarrkirche der Stadt Solothurn, die übrigen Kirchen und Kapellen der Stadt von derselben abhängig gewesen. Wenn nämlich manchmal angenommen werde, die St. Stephanskirche sei die ursprüngliche Pfarrkirche der Stadt gewesen, so sei dies faktisch unrichtig; die Pfarrkirche sei nicht dem Stifte inkorporirt worden, sondern das Stift aus derselben hervorgegangen, indem, nachdem früher der Pfarrgottesdienst darin Regularen anvertraut gewesen sei, nach der Königin Bertha die Pfarrgeistlichen zu Chorherren erhoben, das Chorherrenkollegium der Pfarrkirche „adjungirt“ worden sei. Die Kosten des Neubaus der St. Ursuskirche als der Pfarrkirche seien seit der burgundischen Zeit stetsfort aus dem Stadtsäckel von Solothurn bestritten worden, so namentlich die Kosten des letzten, 1760—1773 erfolgten, Neubaus. Die Unterhaltung des Chores dagegen sei aus dem Baufond der Fabrica des Pfarrstiftes als des Inhabers des parochialen Zehnten bestritten worden. Das Stift habe niemals irgendwelche Souveränitätsrechte besessen — eine demselben solche Rechte zuschreibende Urkunde des Abtes Heinrich von Frienisberg vom 25. April 1251

qualifizire sich als Geschichtsfälschung, — vielmehr sei dasselbe, soweit die urkundliche Forschung zurückreiche, als bürgerliches Pfarrstift stets dem Berichte des Schultheißen der Stadt und seiner Miträthe unterworfen gewesen. Das Stift und die Stiftskirche werden daher auch in zahlreichen Urkunden stets als *ecclesia Solodorensis, oppidi Solodorensis* u. s. w. bezeichnet. Auch das Stiftsvermögen sei aus rein parochialen Quellen, aus Zehnten, Zuwendungen mehrfacher Art von Gutthätern zu Zwecken der Pfarrkirche u. dgl. gebildet worden, wie auch die Altäre, Kaplaneistiftungen, und der Kirchenschatz rein örtlich-kirchliche Bestimmung haben und überdem die Stiftungen meist von Solothurner Bürgern und solothurnischen Korporationen herühren. Ebenso beweisen der für die Chorherren bestandene Zwang, das solothurnische Bürgerrecht zu erwerben, die an Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn erfolgte Verleihung der Wahlberechtigung des Probstes und, in den päpstlichen Monaten, der Chorherren, sowie die oben Fakt. D dargestellten Vorgänge während der Helvetik und Mediationsperiode den rein örtlich-kirchlichen Charakter des Stiftes. Das Stift habe denn auch fortwährend und zu jeder Zeit seine Rechte als *parochus* der Stadt Solothurn gegenüber den Minderbrüdern, den Jesuiten, u. s. w. gewahrt. Im Weiteren wird zu Begründung des Anspruchs auf Herausgabe des Gesamtvermögens des Stiftes auch auf die §§ 1321—1323 des solothurnischen Civilgesetzes Bezug genommen und ausgeführt, daß nach den danach über die Succession in das Vermögen aufgehobener Korporationen geltenden Rechtsgrundsätzen dem Staate kein Recht auf das Stiftsvermögen zustehe, sondern vielmehr die Gemeinde resp. die katholische Pfarrei successionsberechtigt sei.

b. Zu Begründung der eventuell modifizirten Rechtsbegehren wird von der Klägerin namentlich darauf abgestellt, daß nach dem Aufhebungsdekrete selbst der Staat gehalten sei, alle Verpflichtungen des aufgehobenen Stiftes zu übernehmen und die Gemeinde dafür abzufinden. Diese „Verpflichtungen“ und die darauf begründeten Ansprüche werden hierauf im einzelnen aufgeführt. Die betreffenden thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, in Betreff welcher hier des Näheren auf die gedruck-

ten sehr umfangreichen Rechtschriften der Klägerin selbst verwiesen werden muß, werden, soweit sie von rechtlicher Erheblichkeit sind, in den Entscheidungsgründen dieses Urtheils ihre Darstellung und Würdigung finden. Hier mag darüber nur Folgendes resümirend bemerkt werden: Nach der Darstellung der Klägerin knüpfen sich besondere Verpflichtungen des Stiftes, für welche nach dessen Aufhebung der Staat der Klägerin gegenüber aufzukommen habe, an den Besitz gewisser, dem Stifte zugewendeter, theilweise in neuerer Zeit mit dem allgemeinen Stiftsfond gemeinsam verwalteter, Stiftungsfonds; solche besondere Verpflichtungen seien mit den Kapellenfonds von St. Peter, St. Stephan und *Ecce homo* bei Kreuzen, mit dem Fond der städtischen Bruderschaften, der Arreggerschen Rosenkranzstiftung, dem Prinzipienschullehrerfond, dem Gotthard'schen Konventfond verbunden; es sei auch das Stift, beziehungsweise nimmehr der Staat, gegenüber der Klägerin zur Aufrechthaltung des Chorraulen- und Partisteninstitutes resp. zur Herausgabe des für dieses Institut gestifteten Vermögens verpflichtet. Als Verpflichtungen, die im engeren Sinne die Versehen der Pfarrei betreffen, erscheinen vor Allem die Messverpflichtungen des Stiftes, namentlich auch in Betreff der noch gegenwärtig gelesebenen Jahrzeitmessen, zu denen auch die Abt-Bankraz'sche und die Dürholz'sche Jahrzeit gehören, welche, da sich an dieselben besondere Verpflichtungen und Stipulationen knüpfen, noch gegenwärtig besonders verwaltet werden. Endlich kommen in Betracht die übrigen zur *cura animarum* gehörigen Verpflichtungen, welche Auslagen für Befoldung der Geistlichen, deren Zahl auf sechs angenommen werden müsse, für die Kustorei und die Kirchenfabrik (den Baufonds), für die Befoldung der Musiker und Sänger u. s. w., die Befoldung der Sigriften, die Bezahlung der Steuern erfordern, sowie auch die Verpflichtungen des Stiftes gegenüber den auswärtigen Kollaturpfarreien und der Piskale Zuchwyl und schließlich noch die Verpflichtungen des Stiftes gegenüber der Diözese Basel nach dem Bisthumsvertrage von 1828. Die Kirchenmobilen (der Kirchenschatz) u. s. w. und das Pfarrstiftsarchiv dann gehören offenbar zur Pfarrkirche.

II. Gegenüber diesen Ausführungen der Gegenpartei macht der Beklagte im Wesentlichen geltend:

Ad a. Es sei nicht klar, ob die Klägerin behaupten wolle, daß St. Urs und Viktor sei von vorneherein mit der Pfarrei von Solothurn identisch gewesen oder auf welchem andern Rechtsgrund sie ihren Eigenthumsanspruch stütze. Wenn es nach einigen Auslassungen der Klägerin den Anschein habe, als wolle sie die erstere Behauptung wirklich aufstellen, so erkenne sie auf der andern Seite doch wieder an, daß das Stift selbständige juristische Persönlichkeit besessen habe, was mit dem erstern Standpunkt offenbar nicht zu vereinigen sei. Die selbständige juristische Persönlichkeit des Stiftes lasse sich freilich nicht bezweifeln, wie sich unter Andern daraus ergebe, daß die dem Stiftsvermögen zugehörigen Liegenschaften in den Hypothekenbüchern auf den Namen des Stiftes, „des löblichen Stiftes St. Urs zu Solothurn,“ „des königlichen Kollegiat- und Pfarrstiftes des h. Urs und Viktor in Solothurn,“ u. s. w. eingetragen gewesen seien. Die einzige Ausnahme hievon mache die St. Ursuskirche, welche, weil größtentheils aus dem Stadtsäckel erbaut, und, mit Ausnahme des vom Stifte zu unterhaltenden Chordaches, unterhalten, von jeher als Eigenthum der Pfarrei Solothurn gezollt habe und daher im Hypothekenbuche gar nicht eingetragen sei, auch aus diesem Grunde vom Beklagten nicht zu Eigenthum beansprucht werde. Auch die bei Aufhebung des Stiftes vorhandenen Werthtitel haben alle auf den Namen des Stiftes St. Urs und Viktor gelautet. Dem Stifte sei das unbefchränkte Eigenthum an allem von ihm infolge von Stiftungen, Schenkungen und Inkorporation von Pfarreien erworbenem Vermögen zugestanden, wobei es allerdings gegenüber den Schenkern u. s. w. gewisse Gegenverpflichtungen übernommen habe, die aber die Klägerin nicht berühren; ihm und nicht der Stadt habe denn auch bis 1835 die Verwaltung des Stiftsvermögens zugestanden. Die Behauptung der Gegenpartei, daß das Stift von Anfang bloß Pfarrstift der Stadt Solothurn gewesen, sei vollständig unbegründet. Das Gegentheil werde durch den überlieferten Stiftungszweck, — die Verehrung der thebanischen Märtyrer Urs und Viktor, — und durch die

ganze geschichtliche Entwicklung, aus welcher sich die korporative Selbständigkeit des Stiftes unzweifelhaft ergebe, bewiesen. Allerdings habe dem Stifte von jeher die Verpflichtung obgelegen, die Pfarrei Solothurn zu versehen, und sei nicht ersichtlich, ob dieses Verhältniß durch eigentliche Inkorporation oder durch allmälige thatfächliche Entwicklung entstanden sei; immerhin indeß dürfe erwähnt werden, daß nach allgemeiner Annahme die St. Stephanskirche und nicht die St. Ursuskirche die älteste Pfarrkirche von Solothurn gewesen sei und sei festzuhalten, daß das Verhältniß des Stiftes zur Stadtpfarrei kein wesentlich anderes war, als zu den übrigen dem Stifte im Laufe der Zeit inkorporirten Pfarreien. Anfänglich, jedenfalls bis zum Erwerbe des Rechtes der Schultheißenwahl durch die Stadt, habe das Stift unter seinem Kastvogt, dem Grafen von Buchegg, eine selbständige Rechtsstellung neben der Stadt eingenommen, mit selbständiger Gerichtsbarkeit über seine Leute; ja, nach einzelnen Urkunden und Historikern habe es sogar die Gerichtsbarkeit über die Stadt mit Ausnahme des Blutgerichtes, die Münze und den Zoll besessen. Später sei dann allerdings das Stift der Hoheit der souverän gewordenen Stadt unterworfen worden. Die Wahlberechtigungen für das St. Ursusstift, welche Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn zugestanden, seien ihnen als Inhabern der staatlichen Hoheitsrechte und nicht als bloß städtischen Magistraten zugekommen; übrigens würde auch eine etwaige Wahlberechtigung der Stadt für einen Anspruch der letztern auf das Stiftsvermögen nicht das Mindeste beweisen, andernfalls könnte die Pfarrei Solothurn z. B. auch Anspruch auf das Vermögen des Stiftes Schönemwerth, wo ebenfalls Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn wahlberechtigt gewesen seien, erheben, was doch bis jetzt Niemandem eingefallen sei. Die Vorgänge während der Helvetik und Mediationszeit sprechen keineswegs zu Gunsten, sondern gerade gegen die Klägerin. Noch am 12. September 1874 habe die gesammte Stiftsgeistlichkeit in einem dem Kantonsrathe von Solothurn eingereichten Schreiben, in welchem sie gegen die beabsichtigte Aufhebung des Stiftes protestire, der klägerischen Behauptung, daß das Stift lediglich pfarrstiftliches Institut für die Stadt

Solothurn gewesen, des Bestimmtesten widersprechen. In diesem Schreiben heie es unter Andern: „Als das Kollegiatstift „St. Urs und Viktor laut uralter Ueberlieferung schon im achten „Jahrhundert von einer frommen Knigin, der Mutter Karls „des Groen, gegrndet, von einer andern frommen Knigin „im zehnten Jahrhundert restaurirt und erweitert wurde, war die „Absicht der Stiftung, ein Kollegium von Klerikern zu grnden, „um dieselben an der geheiligten Grabsttte der thebischen Mr- „tyrer Ursus und Viktor zu vereinigen im kirchlichen Gebete der „kanonischen Tageszeiten zur Ehre Gottes und zum Seelentheile der „Stifter und Wohlthter des Gotteshauses. In diesem Sinne „sind die alten Regular- und Kollegiatstifte allgemein gegrndet, „wie es ihre ursprnglichen Statuten nachweisen, in diesem „Sinne faten auch die spteren Wohlthter unseres Stiftes bis „in die neueste Zeit die Stiftung auf, wenn sie den Zweck ihrer „Vergabung bestimmten, wenn sie Kapellen mit dienstthuenden „Priestern (Kaplnen) zu Ehren besonders verehrter Heiliger an „der Stiftskirche grndeten.

„Wohl wurde auch die Pflicht der pfarramtlichen Seelsorge „fr die betreffende Gemeinde, als Mittelpunkt der christlichen „Bevlkerung der Umgegend, die Pflicht des Jugendunter- „richtes, damit verbunden, aber es sind dies zwei besondere „unter den Verpflichtungen der Stiftsherren, die auch durch be- „sondere Aemter gebt wurden, whrend der Bezug des Stifts- „einkommens im Allgemeinen von andern Verpflichtungen ab- „hngig war.“

Uebrigens widerspreche der vindiktionsanspruch der Klgerin offenbar dem von der Klgerin nicht angefochtenen und daher staatsrechtlich unzweifelhaft gltigen kantonsrthlichen Aufhebungs- dekrete, welchem Gesetzeskraft zukomme und das der richterlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden msse. Die Klgerin habe auch gar keinen Rechtsgrund namhaft zu machen vermocht, aus welchem sie in das Eigenthum des aufgehobenen Stiftes St. Urs und Viktor succedirt wre.

Ad b. Nach Art. 13 des Stiftsaufhebungsdekretes sei die Stadt Solothurn, welcher gegenber das Stift die Verpflichtung

hatte, die Pfarrei zu versehen, hiefr sowie fr alle brigen Ver- pflichtungen, wozu auch die Pflege der Kirchenmusik gehre, mit einer entsprechenden Summe auszuweisen. Demnach sei die Stadt Solothurn jedenfalls nicht berechtigt, einzelne Gegenstnde oder ganze Stiftungsfonds auszuverlangen, sondern sie knne nur Ablsung der dem Stifte ihr gegenber obgelegenen Verpflichtun- gen durch Ausbezhlung einer angemessenen Geldsumme ver- langen. Sonach fallen die modifizirten Rechtsbegehren I a, b und c, IV, V und VI, sowie die Rechtsbegehren II 1—9 incl. und im Zusammenhange damit auch die Rechtsbegehren II, 11 und 12 dahin. Was die modifizirten Rechtsbegehren II 10, 13, 14 und 15 anbelange, so sei rechtlich unzulssig, da der Be- rechnung der Bedrfnisse der Pfarrei Solothurn die frhern Verhltnisse des Stiftes St. Urs und Viktor zu Grunde ge- legt werden; vielmehr seien die wirklichen parochialen Bedrfnisse der Stadtpfarrei zu Grunde zu legen und zu deren Befriedi- gung genge das vom Beklagten in seiner Antwort Angebotene. Die Rechtsbegehren II 16 und 17 werden ebenfalls im Prinzipie, eventuell dem Quantitativ nach bestritten. Zu Forderungen zu Handen der Pfarreien Oberdorf, Bibrist, Messen und Zuchwyl dann, wie sie im Rechtsbegehren II 18 und 19 erhoben werden, sei die Klgerin gar nicht legitimirt und das Gleiche gelte fr Rechtsbegehren III, welches berdem prozeualisch unstatthaf sei.

L. Im Laufe des Verfahrens entstand eine Zwischenstreitig- keit dadurch, da mit Rechtschrift vom 19. April 1879 Franz Lugginer und Genossen (siehe deren Bezeichnung im Rubrum gegenwrtigen Urtheiles) beim Bundesgerichte das Begehren stellten, es mge ihnen nach Art. 16 des Bundesgesetzes vom 20./22. November 1850 die Nebenintervention beziehungs- weise der Anschlu an die Klagebeschlsse der Stadtgemeinde Solothurn Namens ihrer katholischen Pfarrei, Klgerin, in Sachen gegen den Staat Solothurn, als Uebernehmer der kirchlichen Verpflichtungen des aufgehobenen Pfarr- und Kolle- giatstiftes St. Urs und Viktor in Solothurn, Verantwortler, bundesgerichtlich gestattet werden. Zu Begrndung dieses Be-

gehrens führen sie an: sie seien Nachkommen und Rechtsnachfolger solcher Personen, welche an das aufgehobene Stift zu St. Urs und Viktor Vergabungen mit bestimmtem Stiftungszweck (für das Chorauleninstitut, für Stiftungsmessen und Jahreszeiten, den Kirchenschatz, die Kaplaneifonds u. s. w.) gemacht haben und haben daher Recht und Interesse, über die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Stiftungszweckes zu wachen. Der Beklagte trug auf Abweisung dieses Interventionsgesuches an, indem er ausführte, ein Recht des Franz Lugginer und Genossen, das von dem zwischen der Stadtgemeinde und dem Staate Solothurn streitigen Rechte abhänge, könne aus der bloßen Thatsache (deren Richtigkeit der Beklagte nicht erörtern wolle), daß dieselben Rechtsnachfolger früherer Stifter oder Schenker des St. Ursstiftes seien, nicht hergeleitet werden und es sei daher die Nebenintervention nach Art. 16 der eidgenössischen Zivilprozessordnung nicht zulässig. Vom Instruktionsrichter wurde im Vorverfahren über die Zulässigkeit dieser Nebenintervention nicht entschieden.

M. Ein fernerer Zwischenstreit entstand dadurch, daß mit Rechtschrift vom 21. Oktober 1879 die christkatholische Kirchengemeinde Solothurn als Hauptintervenientin in den Prozeß eintreten zu wollen erklärte und als solche den Antrag stellte: Es sei von der, auf Grundlage der Art. 13 und 19 des Kantonsrathsbeschlusses vom 18. September 1874 der Stadt Solothurn zu Händen der „katholischen Pfarrei“ vom Staate Solothurn herauszuzahlenden, durch bundesgerichtliches Urtheil zu bestimmenden Aussteuerungssumme ein verhältnißmäßiger Theil (inklusive Gebäulichkeiten und Gärten für eine entsprechende Zahl von Pfarrgeistlichen) der „christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn,“ eventuell der Stadtgemeinde Solothurn zu Händen dieser letztern zuzusprechen und es möge dieser Betrag nach dem Verhältnisse der Anzahl der stimmberechtigten Angehörigen der hierortigen Klägerin zur Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der damaligen römisch-katholischen Pfarrei Solothurn, eventuell nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Seelenzahl bemessen und festgestellt werden, unter

Prozesskostenfolge. — Die christkatholische Kirchengemeinde macht geltend: Bei Anhebung des Prozesses habe die Klägerin, die Stadtgemeinde Solothurn, Namens ihrer katholischen Pfarrei von Solothurn, die Interessen der gesammten damals ungetheilten katholischen Pfarrei von Solothurn vertreten; seither habe sich die christkatholische Kirchengemeinde Solothurn gebildet und sei vom Regierungsrathe des Kantons Solothurn durch Beschluß vom 18. Juni 1877 als innerhalb der katholischen Kirche entstandene Kirchengemeinde nach § 55 des Civilgesetzbuches mit allen daraus fließenden Rechten, also auch mit Rechtsansprüchen auf einen verhältnißmäßigen Theil am Vermögen der bisherigen katholischen Pfarrgemeinde Solothurn anerkannt worden. Mit Rücksicht auf die oben Fakt. I erwähnte Erklärung des klägerischen Vertreters in seiner Replik sehe sich daher die christkatholische Kirchengemeinde veranlaßt, interveniend in den Prozeß einzutreten und ihre Rechte zu wahren. In seiner Vernehmlassung auf diese Interventionsklage verweist der Beklagte auf die gegenüber der fraglichen Aeußerung des klägerischen Vertreters in seiner Duplik abgegebene Erklärung; nach derselben ersehe die Hauptintervention als gegenstandslos. Sollte dagegen das Gericht die Aenderung der Klagepartei, welche in der fraglichen Erklärung des Vertreters der Stadtgemeinde Solothurn liege, zulassen, so wäre die Hauptintervention der christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn begründet und es wäre der Beklagte eventuell mit dem Begehren der Interventionsklage in dem Sinne einig, daß die Rechtsansprüche der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchengemeinde nach der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder bemessen werden. Die Klägerin ihrerseits stellt gegenüber der Hauptinterventionklage die Anträge: Es sei die Stadtgemeinde Solothurn Namens ihrer katholischen Pfarrei, beziehungsweise der römisch-katholischen Pfarrei zu St. Ursen nicht gehalten, die Hauptinterventionklage der „christkatholischen Kirchengemeinde von Solothurn“ überhaupt einläßlich zu beantworten, eventuell zur Zeit dieselbe einläßlich zu beantworten, unter Kostenfolge. Eventuell, d. h. für den Fall der Zulassung der Hauptintervention-

Klage beantragt die Klägerin: Es sei das Rechtsbegehren der christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn, Hauptintervenientin, gerichtlich abzuweisen, unter Kostenfolge. Der Entscheid über die Zulässigkeit der Hauptintervention wurde vom Instruktionsrichter ebenfalls dem Gesamtbundesgerichte vorbehalten.

N. Aus dem Beweisverfahren ist Folgendes hervorzuheben:

I. Es wurde durch den Instruktionsrichter von dem Dompropste Fiala in Solothurn ein Bericht und Verzeichniß über die Jahrzehnten und gestifteten Messen an der St. Ursuskirche und den dazu gehörigen Kapellen in Solothurn eingeholt, dessen Richtigkeit von beiden Parteien anerkannt worden ist und in Betreff dessen die Klägerin erklärt, daß sie dasselbe zur Grundlage ihrer bezüglichen Forderung (Rechtsbegehren der Replik II 9) nehme, so daß letztere, insofern sie von den Angaben des Herrn Fiala abweichen sollte, demgemäß modifiziert werde.

II. Von Seiten des Beklagten ist zugegeben worden, daß er diejenigen Kirchengenossenschaften, welche zu ordnungsmäßiger Fortführung des Pfarrgottesdienstes erforderlich seien, der Klägerin herauszugeben habe; in seiner Eingabe vom 6. Mai 1882, Akt. Nr. 196, bezeichnet er diejenigen Gegenstände des Nähern, welche er demnach freiwillig abzutreten bereit ist.

III. Vom Instruktionsrichter ist Expertenbeweis in doppelter Beziehung erhoben worden:

1. Darüber, welche durchschnittlichen Jahresbeträge erforderlich seien, um die von der Klägerin vindizierten Gebäude, sowie das Chor der St. Ursuskirche in gehörigem baulichem Zustande zu erhalten und welche Kapitalsummen der Abkürung dieser Baulast entsprechend seien? Die ernannten Experten, Herren J. Bahnmayer, Kantonsingenieur in Schaffhausen, E. Vogt, Ingenieur der Centralbahn, in Solothurn, und J. Probst, Kantonsbaumeister, in Solothurn, beantworteten diese Frage in Betreff der einzelnen Gebäulichkeiten dahin:

Nr. Hypoth.-Buch	Bezeichnung des Gebäudes	Durchschnitt-	Abkürzungssummen		
		licher Jahresbeitrag	à 4 %	à 4 1/2 %	
		Fr.	Fr.	Fr.	
	a. Das Chor der Pfarrkirche St. Urs und Viktor	225	5660	5076	
469	b. Die St. Stephanskapelle	180	4934	4345	
25	c. Die Treibeinskreuzkapelle	120	3042	2720	
25	p. Die Sigrismohung zu Treibeinskreuz	70	2172	1907	
399	d. Die Peterskapelle	160	4042	3620	
396) 397)	e. Das Chorauleninstitutgebäude	340	9368	8241	
430	f. Das Kapitelhaus	360	9223	8209	
426	g. Das Probsteigebäude	320	9277	7994	
425	h. Das Chorherrenhaus	200	6085	5239	
427	i. " " " " "	220	8194	7199	
407	k. Das Kaplanhaus	170	4901	4268	
701	l. " " " " "	110	2988	2622	
404	m. " " " " "	110	2988	2522	
405	n. " " " " "	140	3738	3297	
718	o. " " " " "	170	4684	4120	
	54 q. { Gartenhäuschen	15	831	752	
		" " " " "	15	831	752
		" " " " "	15	831	752
		r. { Sodhäuschen	10	478	432
	" " " " "	10	478	432	

2. Ueber die Frage: Welche kirchlichen Bedürfnisse sind für die katholische Kirchengemeinde Solothurn nach gewöhnlicher Uebung ohne Rücksicht auf die frühern Stiftungsverhältnisse als berechtigt anzunehmen und welches Beamtenpersonal ist zur regelmäßigen Fortführung des entsprechenden Kirchendienstes erforderlich? Dabei wurden die Experten unter Anderm dahin instruiert, daß sie auf die seit der Klageanhebung eingetretene Spaltung der Kirchengemeinde Solothurn in eine römisch- und in eine christkatholische keine Rücksicht zu nehmen, sondern die kirchlichen Bedürfnisse der einheitlichen katholischen Kirchengemeinde Solothurn, wie sie zur Zeit der Klageanhebung bestanden, zu berechnen, daß sie im Fernern die für die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinde Solothurn erforderlichen

Mittel sowohl für die Voraussetzung, daß der Jahrzeitenfond der Stadt herausgegeben, als für den Fall, daß er im Besitze des Staates verbleibe, zu berechnen und daß sie im Betreff der zum Gottesdienste erforderlichen Geräthschaften anzugeben haben, was zur regelmäßigen Fortführung des Gottesdienstes nothwendig sei. Die ernannten Experten, Herren Domprobst Niedweg in Münster und Kleinstadtpfarrer Schürch in Luzern, sprechen sich im Wesentlichen dahin aus:

a. Das für die katholische Kirchgemeinde Solothurn erforderliche Beamtenpersonal zerfalle in zwei Klassen, die geistlichen Herren oder Seelsorger und die übrigen (niedern) Kirchendiener, die gewöhnlich Laten seien. Nach den von den Herren Experten über die Zahl der Seelsorger in den Städten Luzern, St. Gallen, Baden, Sursee, Zug und im Flecken Schwyz gemachten Erhebungen komme in diesen Ortshaften durchschnittlich auf je 1142 Seelen der katholischen Bevölkerung ein Seelsorger. Demnach wären für die katholische Pfarrei Solothurn mit 5624 Angehörigen fünf Seelsorger erforderlich und zwar: Der Pfarrer oder Pfarrrektor für die Oberleitung des Gottesdienstes und der Seelsorge, für Ausübung des Predigtamtes, und für die Besorgung der Pfarrgeschäfte überhaupt, der erste Pfarrhelfer zur Aushilfe im Predigtamte in den Pfarrgeschäften und im Religionsunterrichte, sowie zur Stellvertretung des Pfarrers im Falle der Verhinderung, — der zweite Pfarrhelfer oder Katechet zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für die Jugend in Kirche und Schule, und zur Abhaltung des Jugendgottesdienstes, — der dritte Pfarrhelfer oder operarius, dem hauptsächlich der Kranken- und Armendienst in der Stadt obliege, und endlich der Pfarrhelfer oder Frühmesser, welchem nebst Abhaltung der Frühmesse die Seelsorge im Spital, in den Pfrundhäusern, in der Vorstadt und Umgebung der Stadt übertragen würde. Alle vier Pfarrhelfer wären dann aber zur Aushilfe in der Seelsorge überhaupt, namentlich zum Beichtthören, verpflichtet und hätten sich den daherigen Weisungen des Pfarrers zu unterziehen. Als niedere Kirchendiener wären erforderlich: Der Sakristan und dessen

Gehülfe, der Organist, die Sängerknaben, die Sänger und Musiker, der Chordirektor, der Unterdirektor und Musiklehrer, der Orgelbauer zu Besorgung der Orgel, die Orgeltreter für die kleine und große Orgel, die Ministranten, die Läufer der Glocken, die Bilder-, Fahnen- und Kreuzträger. Für diese niedern Kirchendiener sei ein jährlicher Gesamtaufwand von 5295 Fr. erforderlich, wozu, falls der Sakristan, dessen Besoldung auf 1500 Fr. angeschlagen werde, nicht daneben noch freie Wohnung erhalte, noch ein Betrag von 300 Fr. für Besoldungsbesserung desselben käme. Dagegen fielen die auf 600 Fr. angelegte Besoldung der Sängerknaben weg, wenn der Choralfond kraft richterlichen Spruches der Stadt herausgegeben werden sollte.

b. Der Jahrzeitenfond sei, wie die Herren Experten aus Rechts-, Billigkeits- und Pietätsgründen deduziren, der Pfarrei herauszugeben; dessen Betrag sei indeß nicht schlecht hin nach dem Betrage der gemachten Vergabungen, sondern, da aus dem Betrage der letztern auch anderweitige Ausgaben bestritten werden, nach dem Betrage der Verpflichtungen, die aus diesem Fonds zu honoriren seien, zu berechnen. Demnach gelangen die Experten dazu, gestützt auf die Aufstellungen des Domprobstes Ziala, den Jahrzeitfond auf ein, einem jährlichen Zins von 5085 Fr. 25 Cts. entsprechendes Kapital, wozu noch die Kapitalien dreier besonders verwalteter Jahrzeitstiftungen (der Abt Pantrazischen, Dürrholz'schen und Pflüger'schen) im Gesamtbetrage von 6849 Fr. 37 Cts. kämen, zu berechnen; sie bemerken überdem, daß die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrei sich gleich bleiben, möge letzterer der Jahrzeitfond herausgegeben werden oder nicht.

c. Die jährliche Ausgabe für reelle Hülfsmittel des Gottesdienstes (Weißwein, Kerzen, Musikalien, Neuanschaffung von Gefäßen, Paramenten und verschiedenen Utensilien u. dgl.) beziffern die Herren Experten für die Kirchgemeinde Solothurn auf 2464 Fr. 67 Cts. per Jahr, mit dem Beifügen, daß, sofern der Kirchgemeinde nicht ein viel größerer Theil des Kirchenschazes übergeben werde, als von der Regierung von Solothurn angeboten, dieser Betrag um 500 Fr. erhöht, resp.

die für Neuanschaffungen bei Feststellung des fraglichen Betrages in Rechnung gebrachten 300 Fr. auf 800 Fr. erhöht werden müßten.

d) In Bezug auf die Kirchengeräthschaften sprechen sich die Herren Experten in erster Linie dahin aus, daß der gesammte Kirchenschatz, als Angebinde der St. Ursuskirche und zu derselben gehörig, der Kirchgemeinde herausgegeben werden sollte. Eventuell bezeichnen sie jedenfalls das vom Beklagten angebotene als zu regelmäßiger Fortführung des Gottesdienstes nicht genügend; als nothwendig nämlich sei nicht nur das zu betrachten, was überhaupt zur Feier des Gottesdienstes ganz unentbehrlich sei, sondern auch dasjenige, was zu einer gehörigen, den konkreten Verhältnissen, der Beschaffenheit der Pfarrkirche u. s. w. entsprechenden Fortführung des Gottesdienstes gehöre. Das Angebot des Kantons Solothurn umfasse wohl von 1345 Nummern des Stiftschatzinventars etwa 1124 oder 84 Prozent sämmtlicher Nummern, oder speziell von den Kirchengeräthschaften der St. Ursuskirche, welche im Inventar mit den Nummern 1—1142 bezeichnet seien, 910 Nummern oder etwa 80 Prozent. Dagegen beziffere sich der materielle Werth der anerbundenen 910 Nummern vom Inventar der St. Ursuskirche bloß auf 14,672 Fr. 65 Cts. (derjenige der überdem noch angebotenen Geräthschaften auf 395 Fr. 50 Cts.), während der Werth der nicht angebotenen 222 Nummern auf 55,240 Fr. 80 Cts. oder circa 78,5 Prozent des Gesamtwertes aller Geräthschaften ansteige. Dieses Anerbieten entspreche den Verhältnissen nicht; in einem prachtvollen Tempel wie die St. Ursuskirche müssen auch, zumal für hohe Feiertage, kostbare und würdige Kirchengeräthschaften zur Verfügung stehen. Die Experten bezeichnen daher in einem ihrem Gutachten beigelegten Verzeichniß diejenigen Geräthschaften, welche sie eventuell, d. h. sofern der Richter nicht die Herausgabe des ganzen Kirchenschatzes anordnen sollte, als für die angemessene Fortführung des Gottesdienstes, außer dem vom Beklagten anerbundenen, für nothwendig erachten.

IV. Die Klägerin hatte für den Umfang der kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrei Solothurn, resp. für den Umfang der dem Stifte gegenüber der Pfarrei obgelegenen Verpflichtungen Zeugen-

beweis durch Abhörnung des Domprobstes Fiala, sowie einer Reihe anderer Kleriker des ehemaligen Stiftes angeboten. Die Erhebung dieses Beweises wurde indeß vom Instruktionsrichter durch wiederholte Verfügungen (vom 1. März 1882 und 28. gleichen Monats) abgelehnt; ebenso ein Antrag der Klägerin auf Erhebung eines weitem Expertenbeweises über die Berechtigung und Billigkeit der in der Replik sub Rechtsbegehren II, 1, 2, 9, 10, 13, 15 erhobenen Forderungen.

V. Vom Instruktionsrichter war im Fernern am Rechtstage vom 8. November 1881 auf die Einwendung des Beklagten, daß, angesichts der Beschaffenheit der Klageschrift, bezw. der außerordentlich großen Zahl einzelner Thatfachen, welche dieselbe anführe, eine spezielle Bestreitung jeder einzelnen Thatfache unmöglich sei, verfügt worden, daß die seitens des Beklagten stattgefundenene allgemeine Bestreitung auch als spezielle Bestreitung aller nicht ausdrücklich zugegebenen Thatfachen gelten solle, immerhin in dem Sinne, daß der Klagepartei das Recht der Beweisführung gewahrt sein solle, bevor eine Thatfache als nicht bewiesen gelte.

O. Nach Schluß des Vorverfahrens beschwerte sich die Klägerin mit Eingabe vom 5. April 1883 gemäß Art. 171 u. ff. der eidgenössischen Zivilprozeßordnung beim Bundesgerichte gegen verschiedene Verfügungen des Instruktionsrichters; sie stellt die Anträge:

1. Es seien im Sinne des Art. 104 der eidgenössischen Zivilprozeßordnung alle in den Rechtschriften enthaltenen Thatfachen der einen Partei, die nicht von ihrer Gegenpartei ausdrücklich und speziell bestritten worden, formell als zugestanden zu betrachten und in diesem Sinne das Beweisinterlokut vom 8. November 1881 auszuliegen, eventuell zu berichtigen.

2. Es sei das Beweisinterlokut vom 1. März 1882, Ziffer 8, bezüglich der Nichteinvernahme der vorgeschlagenen Zeugen aufzuheben, die Zeugen nach Art. 132 Civilprozeßordnung zulässig zu erklären und vor dem Abspruche abzuhören, eventuell, es sei wenigstens speziell Herr Domprobst Fiala als Hauptzeuge abzuhören und seien von ihm dem Bundesgerichte eingereichte Aufschlüsse als schriftliches Zeugniß und beweiskräftig zu betrachten. (Art. 145 Civilprozeßordnung.)

3. Es sei eine Expertise auch über die Billigkeit der oben sub III, c, a, b, c, d und f gestellten Forderungen (d. h. der in den eventuell modifizirten Rechtsbegehren der Replik II, 1, 2, 9, 10, 13, 15 gestellten Begehren) in dem Sinne zu gestatten, daß begutachtet werde, ob die geforderten Kapitalien nicht erforderlich seien, um die für die benannten Zwecke und Verpflichtungen nöthigen jährlichen Auslagen bestreiten zu können.

P. Bei der mündlichen Verhandlung vor Bundesgericht wird zunächst den Anwälten der Parteien und bezw. Intervenienten das Wort über die Zulässigkeit der Nebenintervention des F. Tugginer und Genossen, sowie der Hauptintervention der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn erteilt. In Betreff der Nebenintervention des F. Tugginer und Genossen werden die im Schriftenwechsel gestellten Anträge allseitig aufrecht erhalten.

In Betreffs der Hauptintervention der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn erklärt deren Vertreter, daß letztere zu ihrer Intervention lediglich durch die ihren Rechten präjudizirliche Erklärung des klägerischen Vertreters in seiner Replik veranlaßt worden sei; das Verhalten des letztern sei indeß, da er von der gleich wie die christkatholische Kirchgemeinde erst seit der Klageanhebung, und zwar erst im Jahre 1882, mit regierungsräthlicher Genehmigung vom 4. Dezember 1882, als besondere Korporation konstituirten römisch-katholischen Kirchgemeinde keine Vollmacht habe, sondern eine solche nur für die frühere ungetheilte Pfarrei besitze, unzulässig. Sofern daher heute erklärt werde, daß dasjenige, was im gegenwärtigen Prozesse der Klägerin zugesprochen werde, für die frühere ungetheilte Pfarrei gesprochen werde, so beharre die christkatholische Kirchgemeinde Solothurn nicht auf ihrer Intervention. Der Anwalt des Beklagten erneuert bezüglich der Hauptintervention der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn seine im Schriftenwechsel abgegebenen Erklärungen. Dagegen erklärt der Anwalt der Klägerin: er erscheine als Anwalt der ungetheilten Pfarrei Solothurn, bevollmächtigt von der politischen Gemeinde der Stadt; von einer besondern Kirchgemeinde habe er keine Vollmacht, namentlich nicht von einer christkatholischen, die er daher auch nicht ver-

treten zu können erklärt habe. Ob dagegen die christkatholische Gemeinde Ansprüche auf die Pfarrgüter der ungetheilten Pfarrei Solothurn habe, sei nicht im gegenwärtigen Prozesse, sondern später vom Gerichte zu entscheiden. In diesem Sinne habe er Rede und Antwort auf die Hauptintervention einstweilen verweigert, müßte auch eventuell deren Begründetheit bestreiten.

Im Weiteren wird zur Verhandlung über die Einwendung des Beklagten gegen die Vollmacht des klägerischen Anwaltes zur vindikation des gesammten Stiftsvermögens, sowie über die Zulässigkeit des vom Beklagten, als auf unzulässiger Klageänderung beruhend beanstandeten Rechtsbegehrens III der Replik geschritten; bezüglich des letztern Punktes halten die Parteien an ihren im Vorverfahren gestellten Anträgen fest, dagegen erklärt der Anwalt des Beklagten, daß er die Einwendung gegen die Vollmacht des klägerischen Anwaltes zur vindikation fallen lasse.

Die Verhandlung über die in der klägerischen Eingabe vom 5. April 1883 gestellten Beschwerde- resp. Aktenbervollständigungsanträge wird im Einverständnis beider Parteien mit der Verhandlung über die Hauptsache verbunden. Der klägerische Anwalt hält hierauf in ausführlichem Vortrage sowohl die Anträge seiner Eingabe vom 5. April 1883, soweit dieselben sich als erheblich erweisen sollten, als auch die von ihm in den Rechtschriften in der Hauptsache gestellten Anträge aufrecht, immerhin mit folgenden Abänderungen:

a) Das eventuell modifizirte Rechtsbegehren II 8 der Replik wird nur insoweit aufrecht erhalten, als es die für kirchliche Zwecke der Pfarrei verlangten 2142 Fr. 80 Cts. anbelangt.

b) Zu Rechtsbegehren II 9 ibidem wird erklärt, daß, sofern die Zahlen der Replik von den Angaben des Domprobstes Ziala abweichen, die Entscheidung dem Gerichte anheimgegeben werde.

c) Zu Rechtsbegehren II 11 ibidem wird ebenfalls erklärt, daß eventuell dem Gerichte die Reduktion des geforderten Betrages nach Maßgabe des Sachverständigengutachtens anheimgegeben werde.

d) Zu Rechtsbegehren II 12 ibidem wird erklärt, daß diese Forderung fallen gelassen werde, wenn der Beklagte erkläre,

daß er sich über die fragliche Baulast mit den betreffenden Gemeinden direkt verglichen habe.

e) Zu Rechtsbegehren II, 13 ibidem wird eventuell beantragt, daß jedenfalls in Bemessung der Präbendarbedürfnisse nicht tiefer gegangen werde, als das sachverständige Gutachten der geistlichen Experten beantrage.

f) Zu Rechtsbegehren II, 18 und 19 ibidem wird erklärt, daß diese Forderungen fallen gelassen werden, unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Lasten vom Staate übernommen werden, und die katholische Pfarrei von denselben befreit sei.

g) Zu Rechtsbegehren VI ibidem wird beantragt, daß eventuell ausgesprochen werde, das Pfarrstiftsarchiv müsse, auch wenn es dem Staate verbleibe, als solches erhalten werden.

In seinem Antwortvortrage erklärt der Anwalt der Beklagten, daß die in den Rechtsbegehren II, 12, 18 und 19 der Replik berührten Rechtsverhältnisse die Klägerin gar nicht berühren, sondern ausschließlich den Staat betreffen, so daß letzterer sich diesfalls der Klägerin gegenüber nicht weiter auszusprechen habe; er gibt im Fernern die Erklärung ab, daß der Staat das Choraulen- und Partisteninstitut wie bis anhin forterhalten werde und wiederholt sodann die schriftlich gestellten Anträge, indem er immerhin erklärt, daß er bezüglich der Unterhaltungskapitalien für die vom Beklagten abzutretenden Gebäulichkeiten die Taxation der Sachverständigen, aber unter Kapitalisierung der berechneten Jahresbeträge zu $4\frac{1}{2}\%$, nicht zu 4% , acceptire.

Im weitem Verlaufe der Verhandlung wurden zwischen den Parteien noch folgende Erklärungen ausgetauscht:

Der beklagte Staat erklärt, daß er bereit sei, drei Häuser (für vier Wohnungen eingerichtet) abzutreten, als: 1. Das Chorherrenpredigerhaus Nr. 710; 2. das Pfarrhaus Nr. 708 (Eigenthum des Staates); 3. die Probstei, sofern die Stadt diese Gebäude wünsche. In diesem Falle erkläre sich der Staat bereit, der Einwohnergemeinde Solothurn, welche das Miteigenthumsrecht am Chorherrenpredigerhaus habe, die Hälfte der Affekuranzsumme auszusahlen, sofern Klägerin in ihrem Namen und im Namen der von ihr vertretenen katholischen

Kirchgemeinde Solothurn sich hiemit einverstanden erkläre. Sollte Klägerin sich hiemit nicht einverstanden erklären, so anbiete Beklagter: 1. Das Chorherrenhaus Nr. 427 (bewohnt von Herrn Kiefer); 2. die Probstei Nr. 426; 3. das Haus Nr. 701. Die Probstei solle zu zwei Wohnungen eingerichtet werden.

Darauf erklärte der Anwalt der Klägerin: „Sollte vom Bundesgerichte die verlangte Vindikation der eingeklagten Gebäulichkeiten des Pfarrstiftes Solothurn, als eines Kurat-institutes der katholischen Gemeinde, nicht in dem Umfange und Sinne der Klagebehren gutgeheißen werden, so würde verlangt, daß, um den nothwendigsten Bedürfnissen zu entsprechen, nachfolgende Liegenschaften in nachfolgender Ordnung, beziehungsweise Reihenfolge eventuell zugesprochen werden möchten:

„I. Wohngebäude:

„1. Nr. 6 der Klage: Probsteigebäude sammt Garten, Hypotheken-Buch Solothurn Nr. 426; jedoch nur für eine Wohnung, nur für einen Priester bestimmt.

„2. Nr. 7 der Klage: Chorherrenhaus (Kiefer), Hyp.-Buch Solothurn Nr. 427.

„3. Nr. 8 der Klage, Hyp.-Buch Solothurn Nr. 430, Kapittelhaus, wobei hervorgehoben wird, daß dieses Gebäude bis dahin zugleich bestimmt war, als Versammlungslokal der Pfarrgeistlichkeit, als Aufbewahrungslokal des Pfarrarchives und der Pfarrbibliothek und zugleich als Wohnung für einen Pfarrgeistlichen zu dienen. (Es wird bemerkt, daß die erforderliche Einrichtung für Archiv und Bibliothek bereits vorhanden ist.)

„4. Das in der Klage sub Nr. 5 benannte Chorherrenhaus mit Gärtchen (Hyp.-Buch Solothurn Nr. 425), Tschann.

„5. Das in der Klage sub Nr. 4 benannte Kaplanhaus (Hyp.-Buch Nr. 407), Wirz.

„6. Das in der Klage sub Nr. 9 benannte Kaplanhaus (Hyp.-Buch Solothurn Nr. 701), Walther.

„7. Das in der Klage sub Nr. 2 benannte Kaplanhaus (Hyp.-Buch Solothurn Nr. 401), Walker.

„8. Das in der Klage sub Nr. 3 benannte Kaplanhaus
„(Hyp.-Buch Solothurn Nr. 405), Probst.

„9. Das in der Klage sub Nr. 10 benannte Kaplanhaus
„(Hyp.-Buch Solothurn Nr. 718), Pfluger.

„10. Das in der Klage sub Nr. 11 benannte Hinterhaus
„(Hyp.-Buch Solothurn Nr. 709).

„II. Institutsgebäude.

„Auf den Fall, daß die Choraulen- und Partistenstiftung der
„Stadt resp. der katholischen Pfarrei derselben zugesprochen
„würde, würde verlangt, daß das Institutsgebäude (Hyp.-Buch
„Nr. 395, 397) derselben ebenfalls zufalle.

„III. Wohngebäude der Bediensteten, Gartenhäuser, zc.

„Es werden hier ebenfalls eventuell angesprochen die in der
„Klage sub Nr. 13, 14 und 15 benannte Sigristenwohnung,
„Garten- und Sodhäuschen, sowie:

„IV. Gärten und Land.

„Die in der Klage sub c, 1 und 2 benannten Chorherren-
„und Kaplangärten und das Sigrismättelein.“

In die Vorschläge des Beklagten heute schon einzutreten, sei
der klägerische Anwalt nicht bevollmächtigt, soweit die Vorschläge
das Chorherrenpredigerhaus und das dem Staate gehörige
Leutpriesterhaus (Hypothetbuch Solothurn Nr. 710 und Nr. 55
und 61 grün Quartier) betreffen. Uebrigens seien letztere
Gebäulichkeiten nicht im Streite; sie bilden keinen Theil der
Klage.

Vom Beklagten wird darauf schließlich die Erklärung abgegeben,
daß er bereit sei, der Klägerin das Chorherrenhaus Nr. 427,
über welches man einig sei, sowie aus den in der Klage ver-
langten Wohnhäusern, ausschließlich indeß des sogenannten Ka-
pitelhauses, nach Wahl der Klägerin, drei weitere Häuser mit
den dazu gehörigen Gärten abzutreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

I. Betreffend die Zulässigkeit der Intervention des
F. Tugginer und Genossen, sowie der christkatholischen
Kirchgemeinde Solothurn und die Einrede der unzu-
lässigen Klageänderung gegenüber Rechtsbegehren III
der klägerischen Replik.

1. Nach Art. 16 der eidgenössischen Civilprozeßordnung ist
eine Nebenintervention nur dann statthaft, wenn ein Recht oder
eine Verbindlichkeit des Intervenienten von dem streitigen Rechte
abhängt; demnach erscheint die Nebenintervention des F. Tug-
giner und Genossen als unstatthaft. Denn, sofern diesen oder
einzelnen derselben ein selbständiges Recht auf Aufrechthaltung
der Zweckbestimmung der von ihren angeblichen Rechtsvorgängern
dem aufgehobenen Stifte St. Urs und Viktor gemachten Ver-
mögenszuwendungen oder eventuell auf Rückgabe der betreffen-
den Vergabungen wegen Nichterfüllung der vom Geber auf
dieselben gelegten Auflagen wirklich zustehen sollte, ist dasselbe
von dem streitigen Rechte, resp. von dem Ausgange des gegen-
wärtigen Rechtsstreites offenbar vollkommen unabhängig und
kann in ganz gleicher Weise geltend gemacht werden, gleichviel
ob die Klägerin oder der Beklagte im vorliegenden Prozesse
obliegt.

2. Die von der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn er-
hobene sogenannte Hauptinterventionsklage erscheint nach der
heute abgegebenen Erklärung des klägerischen Anwaltes, daß er
für die ungetheilte katholische Pfarrei Solothurn, wie sie zur
Zeit der Klageanhebung bestanden habe, aufträte, gemäß den
eigenen Erklärungen des Vertreters der christkatholischen Kirch-
gemeinde (siehe oben Fakt. P) als gegenstands- und zwecklos und
ist daher gleichfalls auszuschließen. Uebrigens könnte die christ-
katholische Kirchgemeinde jedenfalls niemals als Hauptintervenien-
tin auftreten, denn sie tritt ja nicht als dritte Person, welche ein
besseres, die Berechtigung wie des Beklagten so auch der ur-
sprünglichen Klagepartei an dem Streitgegenstand ganz oder
theilweise ausschließende Recht, beansprucht, auf; sondern sie stützt
sich vielmehr darauf, daß Veränderungen in der Person der
Klägerin eingetreten seien, d. h., daß diejenige juristische Person,
für welche ursprünglich geklagt wurde, nicht mehr bestehe und
daß sie theilweise an deren Stelle getreten sei und in deren Rechte
succedirt habe; es lägen also nicht die Voraussetzungen einer
Hauptintervention, sondern es läge vielmehr ein dem Ein-
tritt eines Erben in die Prozeßrolle des Erblassers analoger
Fall vor.

3. Die dem Rechtsbegehren III der klägerischen Replik vom Beklagten entgegengestellte Einwendung der unzulässigen Klageänderung ist begründet. Denn in der, für die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Klageänderung maßgebenden ersten (nicht gedruckten) Klageschrift vom 26. Februar 1876 wie übrigens auch in der gedruckten Klageschrift vom Mai und Dezember 1877 ist eine Forderung auf Herausgabe eines Präbendarkapitals für Besoldung solothurnischer Domherren u. s. w., wie sie in den erwähnten Rechtsbegehren erhoben wird, nicht gestellt, es kann nämlich nicht etwa gesagt werden, daß dieselbe in dem in der Klageschrift principaliter gestellten Begehren um Herausgabe des gesammten Stiftsvermögens als ein minus mitenthalten sei, denn abgesehen davon, daß das betreffende Kapital unter den in den Klageschriften herausverlangten einzelnen Bestandtheilen des Stiftsvermögens nicht aufgezählt ist, wird die fragliche Forderung in dem citirten Rechtsbegehren III nicht auf den Anspruch der Klägerin auf Herausgabe des gesammten Stiftsvermögens, sondern unabhängig von demselben begründet; es wird das geforderte Präbendarkapital u. s. w. nicht als Bestandtheil des Stiftsvermögens deshalb herausverlangt, weil die Klägerin auf die Totalität des letztern Anspruch habe, sondern es wird die bezügliche Forderung auf einen ganz andern selbständigen Rechtsgrund, das Bisthumskonkordat vom 26. März 1828, gestützt. Es liegt also in der That eine nach Art. 46 der eidgenössischen Zivilprozessordnung unzulässige Abänderung des ursprünglichen Rechtsbegehrens vor.

II. Betreffend den klägerischen Anspruch auf Herausgabe des gesammten Stiftsvermögens.

4. Die Klage auf Herausgabe des gesammten Stiftsvermögens beziehungsweise sämmtlicher einzelnen zu diesem Vermögen gehörigen Sachen und Rechte wird, obschon die rechtlichen Ausführungen der Klagpartei keineswegs durchgängig durchsichtig und klar sind, doch der Sache nach offenbar wesentlich auf zwei verschiedene Gesichtspunkte begründet. Einerseits nämlich stützt sich die Klage darauf, daß das Vermögen des Stiftes von allem Anfang an Kirchengut der Pfarrei Solothurn gewesen sei und als solches schon vor Aufhebung des Stiftes

materiell im Eigenthum der Pfarrei gestanden habe, während das Stift St. Urs und Viktor nur formell als Eigenthümer (als Träger der „Eigenthumsfirma,“ wie sich die Klägerin ausdrückt) funktioniert habe, d. h. wohl nur Stellvertreter beziehungsweise zur Vermögensverwaltung und Nutzung berechtigtes und verpflichtetes Organ der Pfarrei gewesen sei; dabei ist allerdings nicht recht ersichtlich, ob die Klägerin mit ihrer Behauptung, das streitige Vermögen habe „materiell“ von Anfang an im Eigenthum der Pfarrei gestanden, wirklich Eigenthum im weitern juristischen Sinne des Wortes behaupten oder mehr nur einen persönlichen auf ihr Verhältniß zu dem aufgehobenen Stifte sich stützenden Anspruch geltend machen will. Andererseits dagegen beruft sich die Klägerin auf die Grundsätze des solothurnischen Rechtes über die Nachfolge in das Vermögen aufgehobener juristischer Personen und scheint also darauf abstellen zu wollen, daß sie erst mit der Aufhebung des Stiftes kraft Rechtsfaktes dessen Vermögen erworben habe, oder letzteres ihr doch zum Erwerbe deferirt worden sei, wonach denn die Klage sich als eine der Erbschaftsklage ähnliche qualifiziren würde.

5. Auf den letzten Rechtsgrund nun kann die Klage jedenfalls nicht begründet werden. Denn das Dekret des Kantonsrathes von Solothurn vom 18. September 1874, welches gleichzeitig mit der Aufhebung des Stiftes verordnet, daß das Vermögen desselben nach Ablösung der dem Stifte obgelegenen Verpflichtungen in den allgemeinen Schulfond des Kantons fallen solle, ist in seiner Gültigkeit von der Klägerin nicht angefochten worden, vielmehr hat der klägerische Vertreter in der heutigen Verhandlung ausdrücklich anerkannt, daß demselben, da es in der Volksabstimmung vom 4. Oktober 1874 vom Volke genehmigt worden sei, nach solothurnischem Staatsrecht Gesetzeskraft zukomme. Demnach ist aber über das Schicksal des Vermögens der aufgehobenen juristischen Person, des Stiftes St. Urs und Viktor, in staatsrechtlich gültiger Weise verfügt worden und steht es dem Richter nicht zu, zu prüfen, ob diese Verfügung, deren Gesetzeskraft mit Recht nicht beanstandet worden ist, auf richtiger Anwendung der im Kanton Solothurn im übrigen geltenden

allgemeinen Regeln über das Schicksal des Vermögens aufgehobener juristischer Personen beruhe, oder ob diesen Regeln eine Zuwendung des fraglichen Vermögens an die Pfarrengemeinde Solothurn angemessener gewesen wäre. Uebrigens handeln die §§ 1320—1323 des solothurnischen Civilgesetzes, auf welche die Klägerin sich beruft und welche allerdings auch im Eingange des kantonsrätlichen Dekretes vom 18. September 1874 in Bezug genommen werden, nicht von dem Schicksal des Vermögens aufgehobener, insbesondere dem öffentlichen Rechte angehöriger, Korporationen, worum es sich in casu handelt, sondern sie beziehen sich auf Stiftungen, durch welche eine besondere dauernde Anstalt errichtet worden ist und über deren Vermögen dem Stifter freie Verfügung zustand. § 1323 leg. cit., wonach das Vermögen aufgehobener Stiftungen, in Ermangelung einer anderweitigen Anordnung des Stifters, eine solche Bestimmung erhalten soll, „wodurch die ursprünglichen Absichten des Stifters annähernd erfüllt werden,“ vermag also den klägerischen Anspruch auf Herausgabe des Gesamtvermögens des aufgehobenen Stiftes St. Urs und Viktor, nicht zu begründen, vielmehr würde, auch abgesehen von der diesbezüglichen ausdrücklichen Verfügung des Aufhebungsdekretes, der Anfall des Vermögens der aufgehobenen öffentlichen Korporation an den Staat, in Ermangelung einer gegentheiligen gesetzlichen Regel, kaum zu bezweifeln sein (§ 712 des solothurnischen Civilgesetzes).

6. Dagegen ist nicht richtig, daß das Stiftsaufhebungsdekret der von der Klägerin angestellten Klage auf Herausgabe des Gesamtvermögens des Stiftes resp. der sämtlichen einzelnen Bestandtheile desselben in natura überhaupt entgegenstehe. Denn das Aufhebungsdekret verfügt bloß und will bloß verfügen über die dem aufgehobenen Stifte wirklich zugestandenem Vermögensrechte, dagegen läßt es Ansprüche dritter Personen auf das Stiftsvermögen oder einzelne Bestandtheile desselben durchaus unberührt und steht also deren Geltendmachung nicht entgegen. Sollte daher die Klägerin wirklich im Stande sein, zu beweisen, daß das für das Stift St. Urs und Viktor verwaltete und besessene Vermögen in Wahrheit der von ihr vertretenen katholischen

Pfarrei gehört habe oder daß ihr Eigenthums- oder Forderungsansprüche auf einzelne Bestandtheile dieses Vermögens zustehen, so ist die Geltendmachung dieser Ansprüche durch das Aufhebungsdekret nicht ausgeschlossen; es wäre, im Falle der Klägerin der erstermähnte Beweis gelingen sollte, allerdings evident, daß bei Erlaß des Aufhebungsdekretes von einer irrthümlichen thatsächlichen Voraussetzung, nämlich daß das aufgehobene Stift eigenes Vermögen besessen habe, ausgegangen wurde; allein die erwähnte thatsächliche Voraussetzung, auf welcher das Aufhebungsdekret beruht, ist für den Richter nicht verbindlich, vielmehr ist letzterer trotz derselben berechtigt und verpflichtet, dritte Personen bei ihren Rechten zu schützen. Nur ist freilich festzuhalten, daß der Klägerin der Beweis für die thatsächlichen Bedingungen der von ihr beanspruchten Berechtigung obliegt und beruht es auf vollständiger Verkennung der rechtlichen Sachlage, wenn die Klagepartei in einzelnen Ausführungen hat durchblicken lassen, es müsse der beklagte Staat Solothurn beweisen, daß er seinerseits Eigenthum an dem Streitobjekte nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen erworben habe. Diese Ausführungen verstoßen gegen den allgemeinen prozessualen Grundsatz *actori incumbit probatio* und verkennen, daß der Titel des beklagten Staates eben auf dem hoheitlichen Akte der Säkularisation, welchen der Richter seiner Entscheidung ohne Weiteres zu Grunde zu legen hat und dessen staatsrechtliche Gültigkeit übrigens gar nicht beanstandet wurde, beruht, während die Klägerin mit ihrem bezüglichen Begehren nur dann obliegen kann, wenn sie nachweist, daß sie resp. die von ihr vertretene Pfarrei Rechte auf das streitige Vermögen oder einzelne Theile desselben besitzt, welche, eben weil sie nicht dem aufgehobenen Stifte, sondern einer dritten Person zustehen, durch die Aufhebung des Stiftes und die damit verbundene Säkularisation seines Vermögens nicht haben betroffen werden können.

7. Ist somit die Klage auf Herausgabe des gesammten Stiftsvermögens durch das Stiftsaufhebungsdekret nicht ausgeschlossen, so ist dieselbe dagegen materiell unbegründet. Denn: Das aufgehobene Stift St. Urs und Viktor war keineswegs ein bloßes Organ der Pfarrei Solothuru oder eine bloß zu Zwecken der

Pfarrseelsorge bestehende Corporation, sondern es war vielmehr eine besondere kirchliche Genossenschaft mit eigenem allgemein kirchlichem Zweck und selbständiger Rechtsfähigkeit; weder stand daher das von ihm im eigenen Namen erworbene und besessene Vermögen im Eigenthum der Pfarrei Solothurn, noch ist ein persönlicher privatrechtlicher Anspruch der Pfarrei auf Herausgabe dieses Vermögens in seiner Gesamtheit begründet.

8. Das Stift St. Urs und Viktor war, mag es ursprünglich aus einer mönchischen Genossenschaft oder aus einer Vereinigung von an der solothurnischen Kollegiatkirche wirkenden Weltgeistlichen, welche nach der Chrodegang'schen Regel zusammenlebten, insolge Zerfalls der *vita communis* hervorgegangen sein, jedenfalls in urkundlicher Zeit, bis zu seiner Erhebung zum Domstifte im Jahre 1828, stets ein Kollegiatstift von Weltgeistlichen, bestehend aus Probst und Kanonikern als eigentlichen Gliedern und den vicarii oder Kaplanen. Als Kollegiatstift bildete dasselbe unzweifelhaft eine besondere kirchliche Genossenschaft; als Zweck und Aufgabe dieser Genossenschaft aber erscheint, wie die Stiftsstatuten aus den verschiedenen Jahrhunderten deutlich beweisen, weder ausschließlich noch auch nur vorzugsweise die Versehen der Pfarrei Solothurn. Allerdings ist das Stift oder sein Oberhaupt, der Probst, eigentlicher Pfarrer (*parochus habitualis*) der Stadt Solothurn, allein die eigentliche, wesentliche Aufgabe des Stiftes ist nicht die Pfarrseelsorge, sondern die Förderung der Gottesverehrung und Frömmigkeit durch die Art seines eigenen, des Stiftsgottesdienstes oder Chordienstes mit seinem regelmäßigen Gebetsdienst zu bestimmten Stunden des Tages und der Nacht. Dies ergibt sich, wie aus der Natur und dem Zwecke der Kollegiatkapitel überhaupt (siehe Hirschius, Kirchenrecht II, S. 143), so auch speziell aus den Statuten des St. Ursusstiftes und ist denn auch von der Stiftsgeistlichkeit in ihrer oben Fakt. K II erwähnten Eingabe an den Kantonsrath vom 12. September 1874 ganz richtig hervorgehoben worden. Es genügt hiefür, unter Berufung auf das oben Fakt. B aus den Statuten bereits angeführte nur daran zu erinnern, daß z. B. die Hemmerlin'schen Statuten als allgemeine kirchendienstliche Verpflichtung der Chorherren lediglich die Pflichten derselben be-

züglich der Abhaltung des Chorantes, an dessen Versäumung der Verlust der Präsenzen geknüpft wird, normiren (siehe Fiala im Urkundio I, S. 310); in der Theilnahme am Chordienste also, wie in der Pflicht zur Residenz, zur Theilnahme an den Kapitelsversammlungen und zur Ausführung von Kapitelsaufträgen u. s. w. bestanden die Verpflichtungen der Stiftsherren, an welche der Genuß des Stiftseinkommens geknüpft war. Dagegen waren, wie übrigens wohl selbstverständlich, mit dem Besitze eines Kanonikates an sich pfarrseelsorgerische Funktionen durchaus nicht verbunden, vielmehr wurde die Pflicht der pfarramtlichen Seelsorge, wie die Stiftsgeistlichkeit in ihrer angeführten Eingabe sich ausdrückt, als eine besondere Verpflichtung des Stiftes durch besondere Aemter ausgeübt. In der That wurde die Pfarrseelsorge durch den Leutpriester und seine Gehülfen, später allerdings unter Mitwirkung auch des Chorherrenpredigers, besorgt. Der Leutpriester als Vikar des habituellen Pfarrers, des Kapitels oder Probstes, war, wie z. B. die Statuten von 1706 unzweideutig bekunden, aktueller Pfarrer der Stadt Solothurn, wie er denn auch in neuerer Zeit geradezu als „Stadtpfarrer“ von Solothurn bezeichnet wird (siehe z. B. den Vertrag zwischen Stadt und Staat von 1809). Der Leutpriester aber besaß weder ein Kanonikat noch war ihm ursprünglich auch nur eine eigentliche Präbende vom Stifte zugetheilt, vielmehr war er anfänglich bis auf die Zeit des Probstes Hemmerlin, also bis in's 15te Jahrhundert, „fast nur auf die frommen Opfergaben angewiesen,“ (Fiala, a. a. O. S. 322), wie denn übrigens auch noch in neuester Zeit die Bezüge des Leutpriesters oder Stadtpfarrers aus dem Stiftsvermögen nach dem in Act. 141 a, Nr. 13 enthaltenen Zeugnisse vom 14. Dezember 1874 höchst mäßige waren. Es ist somit allerdings evident, daß das Stift keineswegs ein bloß pfarrkirchliches Institut, sondern vielmehr eine selbständige kirchliche Genossenschaft mit eigenem allgemein kirchlichem Zwecke war. Es hatte denn übrigens auch keineswegs bloß die Pfarrei Solothurn zu versehen, sondern es sind ihm im Verlaufe der Zeit auch eine Reihe anderer Pfarreien inkorporirt worden, deren Pastoration es in ähnlicher Weise, wie diejenige der Stadt, durch vicarii resp. Kapläne besorgen ließ. Inwiefern an diesem Er-

gebnisse die in den Urkunden häufig vorkommende Bezeichnung des Stiftes als *Ecclesia oppidi Solodorensis* u. dgl., welche Klägerin besonders betont, irgend etwas sollte ändern können, ist durchaus unerfindlich. Ebenso ist selbstverständlich an der selbständigen kirchlichen Zweckbestimmung des Stiftes durch die Erhebung desselben zum Domstifte nichts geändert worden und mag in dieser Richtung nur bemerkt werden, daß auch der Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und der sogenannte Grundvertrag vom 28. gleichen Monats in unzweideutigster Weise den Pfarrgottesdienst vom Stiftgottesdienste unterscheiden.

9. Wie einen eigenen allgemein kirchlichen Zweck, so besaß das Stift St. Urs und Viktor ferner, wie die Klägerin selbst nicht hat bestreiten können, nach kirchlichem und weltlichem Recht Korporationseigenschaft mit voller Rechtsfähigkeit, insbesondere der Fähigkeit am privaten Vermögensverkehr Theil zu nehmen und eigenes Vermögen zu erwerben; es hat denn auch wirklich im Laufe der Zeit durch die verschiedensten Rechtsgeschäfte Rechte, insbesondere Vermögensrechte, aller Art in seinem eigenen Namen erworben; denn auf den Namen des Stiftes sind die zu dem streitigen Vermögen gehörigen Liegenschaften in den Hypothekenbüchern eingetragen, das Stift figurirt als Gläubiger in den Schuldschriften u. s. w. War aber sonach das Stift St. Urs und Viktor eine besondere juristische Person mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem nicht bloß pfarrkirchlichem Zwecke und hat es das streitige Vermögen, resp. dessen einzelne Bestandtheile in eigenem Namen erworben und besessen, so kann gewiß von einem Eigenthumsanspruch der klägerischen Pfarrei nicht die Rede sein; denn durch die erwähnten Umstände ist ja offenbar ausgeschlossen, daß das Stift nur formell in eigenem Namen, in Wahrheit aber als Stellvertreter oder Organ der Pfarrei besessen habe; ein anderer Eigenthumserwerbsgrund aber ist von der Klägerin nicht behauptet. Somit könnte jedenfalls nur noch ein persönlicher Anspruch der Klägerin auf Herausgabe des gesammten Stiftsvermögens in Frage kommen.

10. Allein auch ein solcher persönlicher Anspruch besteht nicht, denn weder ergibt sich aus Entstehung und Geschichte des Stiftes und seines Vermögens, daß etwa die Zuwendung des Stiftsver-

mögens resp. seiner sämmtlichen einzelnen Bestandtheile an Probst und Kapitel ausdrücklich oder stillschweigend unter einer Zwecksetzung geschehen wäre, welche die Klägerin berechtigte, nach Aufhebung des Stiftes die Herausgabe seines Vermögens zu verlangen, noch ist ein anderer die Klage rechtfertigender Rechtsgrund von der Klägerin erwiesen oder auch nur bestimmt behauptet worden. Dies ergibt sich im Wesentlichen bereits aus dem über dem selbständigen allgemein kirchlichen Zweck des Stiftes oben ausgeführten und es mag zur Widerlegung der weitausholenden historischen Erörterungen, welche die Klägerin für sich angeführt hat, hier nur noch bemerkt werden:

a. Die Gründung und anfängliche Dotirung des Kollegiatstiftes St. Urs und Viktor wird von der Tradition an die Namen fränkischer und burgundischer Königinnen geknüpft; in keiner Weise ist erwiesen oder auch nur behauptet, daß dieselbe von der Stadt, resp. den städtischen Pfarrgenossen ausgegangen und aus Mitteln der städtischen Pfarrei erfolgt sei. Es mag also dahingestellt bleiben, ob, wenn letzteres der Fall wäre, der Klägerin ein Recht auf das Stiftsvermögen zustände. Nur beiläufig mag erinnert werden, daß in einem Falle der supponirten Art der Gemeinde Baden das Eigenthum an dem Vermögen des urkundlich von der dortigen Stadtbehörde aus dem Pfrundvermögen der dortigen Pfarrkirche gegründeten Chorherrenstiftes Maria Himmelfahrt (siehe Mäscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, 3. Heft, S. 560) anlässlich eines an die eidgenössische Tagsatzung gebrachten Anstandes von einzelnen Abordnungen katholischer Stände abgesprochen und das Stiftsvermögen als Vermögen des Stiftes selbst in Anspruch genommen wurde (siehe Abschied der eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1845, S. 180).

b. Richtig ist freilich, daß das Stift als *parochus habitualis* der Stadt pfarrherrliche Einkünfte, namentlich den Pfarrzehnten bezog und daß überhaupt die von Alters her bestehende Verbindung zwischen dem Kollegiatkapitel St. Urs und Viktor und der Stadtpfarrei, — mag nun dieselbe auf einer urkundlich nicht mehr nachweisbaren eigentlichen Inkorporation der Pfarrei beruhen oder in anderer Weise, etwa durch Bildung einer besonde-

ren Chorherrenkorporation aus dem Klerus der städtischen Kollegiatkirche entstanden sein, — die Wirkung gehabt hat, daß auch eine Vereinigung zwischen Pfarrei- und Stiftsvermögen stattfand. Allein diese geschah eben, wie die geschichtliche Entwicklung und die rechtliche Lage bei Aufhebung des Stiftes zeigt und wie übrigens durchaus nicht ungewöhnlich, sondern gerade der für solche Verhältnisse auch anderwärts gültigen Regel entsprechend ist, in der Weise, daß das Pfarrvermögen in Eigenthum und Verwaltung des Stiftes überging und mit dessen eigenem Vermögen untrennbar vereinigt wurde, während dem Stifte lediglich die (persönliche) Verpflichtung oblag, für die Versetzung der Pfarrei zu sorgen. In ähnlicher Weise ist denn ja unbestritten dem Stifte auch das Vermögen anderer Pfarreien als der Stadtpfarrei einverleibt worden. Auf dieses Moment kann also die Klage wohl den Anspruch begründen, daß der beklagte Staat, was dieser übrigens grundsätzlich nicht bestreitet, als Nachfolger des Stiftes die diesem der Pfarrei gegenüber obgelegenen Verpflichtungen erfülle, beziehungsweise der Pfarrei dafür, nach Maßgabe des Stiftsaufhebungsdekretes, eine entsprechende Abfindung ausrichte, niemals aber kann sie deshalb die Herausgabe des Stiftsvermögens ganz oder theilweise verlangen.

c. Auch der Umstand, daß die Stiftskirche St. Urs und Viktor gleichzeitig Pfarrkirche war, ist nicht geeignet, den klägerischen Anspruch zu stützen. Die Eigenschaft der Kirche St. Urs und Viktor als Pfarrkirche mag ein, übrigens vom Beklagten anerkanntes, Recht der Pfarrei auf diese Kirche selbst begründen, dagegen ist nicht einzusehen, inwiefern hieraus ein Recht der Pfarrei auf das Vermögen des Pfarrers, in casu des Stiftes als juristischer Person, folgen sollte. Ebenso unerheblich ist die von der Klägerin mehrfach urgirte Thatsache, daß die Bau- und Unterhaltungskosten der St. Ursuskirche (ausschließlich des Chores) im Wesentlichen aus der Stadtkasse bestritten worden; denn hieraus kann ja höchstens gefolgert werden, daß der Kirchenbaufond ausnahmsweise nicht dem Stiftsvermögen einverleibt worden, sondern im Besitze der Stadt verblieben sei, und daß deshalb letztere die Baulast zu tragen hatte.

d. Wenn im Fernern die Klägerin sich darauf beruft, daß die

Bergabungen an das St. Ursusstift der Mehrzahl nach von solothurnischen Bürgern oder Korporationen herrühren, so ist darauf, abgesehen davon, daß die Richtigkeit fraglicher Behauptung nicht einmal feststeht, zu erwidern, daß für den klägerischen Anspruch auf die Person oder die bürgerliche Angehörigkeit der Geber offenbar nichts ankommen kann, sondern daß für denselben einzig entscheidend ist, an wen resp. zu wessen Gunsten die Bergabungen erfolgten und daß nun die Bergabungen im ganzen, einige später zu erwähnende Ausnahmen abgerechnet, eben einfach zu Gunsten des Stiftes und nicht, auch nicht eventuell, zu Gunsten der Pfarrei gemacht wurden.

e. Daß die Chorherren des Stiftes, sofern sie nicht vorher schon Bürger von Solothurn waren, nach ihrer Wahl das städtische Bürgerrecht erwarben, resp. erwerben mußten und daß später anlässlich eines 1785—1786 infolge der vom Kapitel getroffenen Wahl eines erst 13jährigen Patriziers zum Kanonikus entstandenen Konfliktes mit dem päpstlichen Stuhle, vom Kapitel und von Schultheiß und Rath der Satz verfochten wurde, es seien zum Erwerbe von Kanonikaten überhaupt nur solothurnische Bürger, resp. wie in dem bezüglichen Rathsbefehle vom 26. April 1786 gesagt ist, „nur allein die alten regimenttsfähigen Bürger dieser Stadt und deren Abkömmlinge“ fähig, ist allerdings richtig; allein wenn die Klägerin hierin einen „glänzenden Beweis“ für den rein städtisch-bürgerlichen Charakter des Stiftes erblickt, so ist dies gewiß ganz verfehlt, denn die Regel, daß die Angehörigen eines Gotteshauses das städtische Bürgerrecht erwarben, resp. zu erwerben hatten, galt bekanntlich in früherer Zeit für sehr viele Gotteshäuser, denen Niemand deshalb einen bloß ortsbürgerlichen Charakter beilegen wird, und die später wenigstens versuchte Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die regimenttsfähige Bürgerschaft beweist, wie der ganze Vorgang bei dem betreffenden Wahlkonflikte, lediglich die starke Berweltlichung des Kapitels im vorigen Jahrhundert, eine Erscheinung, die übrigens auch bei den meisten andern Dom- und Kollegiatkapiteln, welche ebenfalls die Wahlfähigkeit im Interesse aristokratischer Kreise zu beschränken suchten oder wirklich beschränkten, in ganz gleicher Weise zu Tage trat.

f. Daß das Stift St. Urs und Viktor von Anfang an unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit der Stadt Solothurn gestanden, ist nicht erwiesen und wäre übrigens, selbst wenn erwiesen, kaum von wesentlicher rechtlicher Bedeutung. Mag auch richtig sein, daß dem Stift seinerseits gerichtsherrliche oder andere hoheitliche Rechte auf städtischem Gebiet niemals zustanden und somit die solches bezeugenden Urkunden auf Geschichtsfälschung beruhen, so ist doch andererseits von der Klägerin durch nichts dargethan, daß das Stift von Anfang an unter der städtischen Gerichtsbarkeit gestanden habe; vielmehr erscheint dies, angeichts der unbestrittenen Immunitätsprivilegien des Stiftes, seiner Stellung unter die Kastvogtei der Grafen von Buchegg und der ihm unzweifelhaft über seine Leute zugestandenen eigenen niedern Gerichtsbarkeit, zum Mindesten als sehr unwahrscheinlich. Daß später das Stift unter die Landeshoheit der souverän gewordenen Stadt gebeugt wurde, ist allerdings richtig, allein vollkommen unerheblich.

g. Die Verleihung des Rechtes der Vornahme von Chorherren- und Probstwahlen an Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn sodann, wie sie durch die Päpste Julius II und Leo X erfolgte, ist, wie die Klägerin übrigens heute selbst zugegeben hat, für die vorliegende Frage ohne Bedeutung. Denn sollte auch wirklich diese Verleihung an Schultheiß und Rath in ihrer Stellung als städtische Behörde erfolgt sein, so würde doch daraus, da es sich nur um ein gewöhnliches Laienpatronat handeln könnte, irgend welches Unrecht der Klägerin auf das Stiftsvermögen nicht folgen. Uebrigens möchte unschwer zu erzeigen sein, daß die fraglichen Verleihungen nicht an Schultheiß und Rath als Stadtbehörde, sondern an Schultheiß und Rath als Vertreter des souveränen Standes Solothurn, als Träger der Staatsgewalt, erfolgten und daß demnach in der That der Stadt Solothurn als Gemeinde bis zu dem zwischen ihr und dem Staat abgeschlossenen Vertrage von 1809 ein Wahlrecht am St. Ursstift gar nicht zustand. Dies geht insbesondere daraus hervor, daß, wie die Klägerin selbst anführt (Satz 167) Cardinal Schinner am 14. Januar 1513 Schultheiß und Rätthen von Solothurn meldete, die päpstlichen Privilegien vom 4. September 1512 beziehen sich

nur auf die solothurnischen Kanonikate und Präbenden, der h. Stuhl gebe jedoch andern Kantonen Hoffnung auf gleiche Privilegien und Indulgenzen.

h. Die Sönderungskonvention vom 28. April 1801 und die Aussteuerungsurkunde vom 7. Herbstmonat 1803, welchen die Klägerin eine wesentliche Bedeutung beimißt, enthalten, wie bei unbefangener Prüfung des Wortlautes dieser Dokumente (siehe oben Fakt. D) von selbst in die Augen springt, durchaus keine Verfügung, wodurch ein Anrecht der Klägerin auf das Vermögen des St. Ursstiftes begründet würde, sondern gehen beide ganz offenbar davon aus, daß über dieses Vermögen anläßlich der Ausscheidung zwischen Stadt und Staat, resp. anläßlich der Aussteuerung der Stadt nichts zu bestimmen sei, da dasselbe weder Staats- noch Stadtgut sei, vielmehr einer dritten Person, dem, durch die helvetische Gesetzgebung ja nicht aufgehobenen, Kollegiatstifte gehöre. Nach diesem grundsätzlichen Standpunkte, auf welchem Sönderungs- und Aussteuerungsurkunde beruhen, ist denn auch klar, daß da, wo diese Akte Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse und Rechte (Kirchengebäude, Kollaturen, Jahrzeitgut u. s. w. enthalten, diese Bestimmungen sich auf das St. Ursstift und seine Verhältnisse nicht beziehen und nicht beziehen können. Die Aussteuerungsurkunde weist übrigens die von der Stadtgemeinde Solothurn schon damals aufgestellte Behauptung, das Stiftsvermögen sei städtisches Kirchengut, noch ausdrücklich, mit der Bemerkung, daß das Stift zu St. Ursen seiner Natur nach niemals Gemeindegut werden könne, zurück, und es ist somit in der That nicht recht begreiflich, wie die Klägerin dazu hat gelangen können, ihre Ansprüche auf Sönderungskonvention und Aussteuerungsurkunde zu stützen. Der Umstand nämlich, auf welchen die Klägerin sich noch berufen hat, daß die Sönderungskonvention den Fond der Ruofinger'schen Stiftung (das sogenannte XII. Kanonikat) der Stadt zugetheilt habe, ist gewiß ohne alle Bedeutung; denn fraglicher Fond, welcher von einer testamentarischen Vergabung des Chorherren Ruofinger aus dem Jahre 1693 herrührt, war allerdings eine Zeit lang, nach einem 1741 zwischen dem Rathe und dem Kapitel getroffenen

Abkommen zu Ausstattung eines XII. Kanonikates verwendet worden; allein er war dennoch niemals als Stiftseigenthum anerkannt und dem Stiftsvermögen nie einverleibt, sondern stets als besondere Stiftung, zuerst von den Bauherren des Stiftes, dann vom Säckelamte der Stadt verwaltet worden. (Siehe Klage, Satz 337). Wenn er dann im Jahre 1801 der Stadt für öffentliche Schulzwecke zugewiesen wurde, so entsprach dies wohl lediglich der ursprünglichen Absicht des Stifters, dessen Intention, soweit sie sich aus dem allerdings sehr unklaren und räthselhaften Testamente entnehmen läßt (Klage, Satz 152), auf Gründung einer Bildungsanstalt, jedenfalls aber nicht auf Ausstattung eines XII. Kanonikates gerichtet war.

i. Ist also die Berufung der Klägerin auf Sönderungskonvention und Aussteuerungsurkunde verfehlt, so ist auch darin, daß im Jahre 1806 die mediationsmäßige Regierung von Solothurn das Stiftsgut anlässlich ihrer Intervention bei den französischen Behörden (siehe oben Fakt. D) als „Vermögen einer Gemeinde in pfarrlicher Hinsicht“ oder als „Pfarrfonds“ von Solothurn bezeichnete und das Stift anwies, seine Reklamation in dieser Weise zu begründen, keineswegs ein verpflichtendes Anerkenntniß der parochialen Natur fraglichen Vermögens zu finden. Denn es ist gewiß nicht anzunehmen, daß die Regierung bei diesem Anlaß gegenüber den Bestimmungen der Aussteuerungsurkunde und Sönderungskonvention neues Recht habe schaffen wollen; vielmehr ist nach der ganzen Sachlage und nach dem Inhalte des fraglichen Regierungsbeschlusses selbst (siehe oben Fakt. D) klar, daß es der Regierung damals bloß darum zu thun war, die von Frankreich beabsichtigte Einziehung auf französischem Territorium gelegener Stiftsgüter zu Händen des französischen Fiskus abzuwenden und daß sie nun offenbar der Ansicht war, es müsse zu diesem Zwecke vermieden werden, die fraglichen Güter als Staatsgut oder als Eigenthum einer geistlichen Korporation zu bezeichnen; es sei vielmehr notwendig oder jedenfalls klug, dieselben Frankreich gegenüber als Privat- resp. Gemeindeeigenthum erscheinen zu lassen.

k. Die neuere Entwicklung der Stiftsverhältnisse endlich, wie

sie durch den Bisthumsvertrag von 1828 und dann namentlich durch die kantonale Gesetzgebung nach 1830 herbeigeführt wurde, ist offensichtlich dem klägerischen Anspruche durchaus nicht günstig. Bezüglich des Bisthumsvertrages, in Folge dessen das solothurnische Kollegiatstift zum Domstifte des Bisthums Basel erweitert wurde, ist daran zu erinnern, daß bei dessen Abschluß die Stadt Solothurn in keiner Weise konsultirt wurde, sondern daß der Staat durchaus selbständig handelte; bezüglich der neuern kantonalen Gesetzgebung dann genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Stellung des Stiftsvermögens unter staatliche Verwaltung und die Verwendung von Theilen des Stiftseinkommens und Stiftsvermögens zu allgemein kirchlichen und staatlichen Zwecken mit dem klägerischen Anspruche offenbar nicht vereinbar ist.

l. Es erhellt somit aus der geschichtlichen Entwicklung nicht, daß die Stadt Solothurn als solche, d. h. als Gemeinde und Vertreterin der Pfarrei, bei Gründung des Stiftes maßgebend mitgewirkt oder jemals auf dessen Verwaltung und Entwicklung einen maßgebenden Einfluß ausgeübt und in Folge dessen oder aus irgend welchem andern Grunde eine feste, rechtlich gesicherte Anwartschaft auf Erwerb des gesammten Stiftsvermögens erlangt hätte; das prinzipale Rechtsbegehren der Klägerin ist somit abzuweisen.

III. Betreffend die Begehren um Herausgabe einzelner Bestandtheile des Stiftsvermögens.

11. Ist somit ein Eigenthums- oder Forderungsanspruch der Klägerin auf Herausgabe des Stiftsvermögens in seiner Gesamtheit nicht begründet, so ist dagegen damit selbstverständlich noch nicht gesagt, daß der Klägerin nicht aus besondern Rechtsgründen Ansprüche auf Herausgabe einzelner Sachen oder Vermögenskomplexe zustehen können und es müssen somit die in dieser Richtung in der klägerischen Replik gestellten eventuellen Rechtsbegehren vom Richter geprüft werden. In soweit freilich als auch diese eventuellen Begehren nicht auf besondere Rechtsgründe, sondern lediglich auf die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, wie das Begehren um Herausgabe des gesammten Stiftsvermögens gestützt werden, sind dieselben durch die Entschei-

dung über letzteres Begehren ohne Weiteres erledigt. Aus diesem Grunde fallen vor allem die Rechtsbegehren II, 10 und 11 der klägerischen Replik, sowie im Weiteren Rechtsbegehren V (soweit sich dasselbe nicht auf die sogenannte Konventsbibliothek bezieht und daher mit Rechtsbegehren II, 2 zu entscheiden ist) und VI (soweit es nicht einen eventuellen Antrag zu Rechtsbegehren IV enthält und daher mit letzterem Begehren zusammenhängt) von vornherin dahin; denn die Forderungen um Herausgabe der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchivs, sowie um Herausgabe des gesammelten Kustorei- und Kirchenfabrikfondes des Stiftes gründen sich in der That ausschließlich auf die vermeintliche Natur des Stiftes als bloßen Pfarrstiftes und es ist ihnen daher, nach dem oben Ausgeführten, die rechtliche Grundlage entzogen. Dagegen ist natürlich auf die Verpflichtungen des Stiftes bezüglich Befreiung der Kustorei- und Baubedürfnisse der Pfarrei bei Bemessung der Abfindung, welche der Klägerin für Ablösung der dem Stifte ihr gegenüber obgelegenen Verpflichtungen zu gewähren ist, Rücksicht zu nehmen. In gleicher Weise können auch die unter I b und c der Replik gestellten Begehren um eigenthümliche Ueberlassung der für das Stiftspersonal bestimmt gewesenen Häuser und Gärten, nach Abweisung des prinzipalen Klagebegehrens, nur noch unter dem Gesichtspunkte der Abfindung der Klägerin für die Verpflichtungen, welche dem Stifte bezüglich der Deckung der Wohnungsbedürfnisse des Pfarrpersonals der Stadt oblagen, in Betracht kommen. Die Rechtsbegehren II, 12, 18 und 19 endlich, von denen übrigens die beiden letztern nach den heutigen Erklärungen der Parteien als zurückgezogen betrachtet werden könnten, stellen sich ohne Weiteres als unbegründet dar; denn es ist in der That gar nicht einzusehen, wie die Klägerin berechtigt sein sollte, an den Beklagten Forderungen zu Handen anderer Pfarreien, als der von ihr einzig vertretenen Stadtpfarrei zu stellen.

12. Was sodann von den übrigen hieher gehörigen Begehren, zunächst dasjenige um Herausgabe des Fonds des sogenannten Choraulen- und Partisteninstitutes (Replik Rechtsbegehren II, 1) anbelangt, so ist darüber in faktischer Beziehung zu bemerken: Der Zweck dieses Institutes, welches jedenfalls seinen Anfängen

nach schon in das 16. Jahrhundert zurückreicht, besteht (nach Satz 431 a der Klage) in der Erziehung und Ausbildung einer gewissen Zahl armer Knaben (10—12), namentlich in Gesang und Musik, in einem von der Stiftsgeistlichkeit geleiteten Konvikte; aus der Zahl dieser Knaben (Partisten) wurden dann die „Choralen“ oder „Choraulen“ (Chorknaben) genommen. Die Kosten wurden vom Stifte unter Beisteuer des Bürgerospitals und der Bürgerschaft, bei welcher Sammlungen zu diesem Zweck veranstaltet wurden, bestritten. Außer einigen andern, minder bedeutenden und ihrem Zweck nach nur allgemein für das Chorauleninstitut, resp. für die „Choralen“ bestimmten, Vergabungen ist dem Fond des Chorauleninstitutes eine Vergabung des Ritters Wilhelm Tugginer vom St. Thomasabend 1585 von 1000 Kronen Hauptguts und eine solche von Christoph Tugginer vom 13. Dezember 1619 von 2000 Kronen einverleibt worden. Das Testament des Wilhelm Tugginer bestimmt im Wesentlichen, daß die Erträgnisse der vergabten Summe zur Erhaltung von zwei Choraulen verwendet werden sollen, welche in der Art zu unterrichten seien, daß sie die heiligen Aemter in der Kirche können verrichten helfen und daß sie nachwärts „zu gelehrten andächtigen Priestern und guten Vorständen des christlich-katholischen Bökkleins werden,“ wohin diese Stiftung hauptsächlich „lände“. Die Vergabung des Christoph Tugginer ist unter wesentlich gleichen Modalitäten zur Erhaltung zweier weiterer Choraulen gemacht. Den Betrag des streitigen Fonds gibt die Klägerin für das Jahr 1835, nach welchem derselbe mit dem allgemeinen Stiftsfond gemeinsam verwaltet wurde, auf 112,599 Fr. 36 Cts. an, ausschließlich der Gebäulichkeiten. In rechtlicher Beziehung handelt es sich vorab nicht etwa um eine selbständige, vom Stifte nur verwaltete Anstalt (eine Stiftung im engern Sinne), sondern um ein Institut ohne selbständige Rechtssubjektivität, dessen Fonds also dem Stifte gehörten, theilweise aber allerdings von Stiftungen im weitern Sinne, d. h. Zuwendungen mit bestimmter Zweckbestimmung herrührten. Ihren Anspruch auf Herausgabe des betreffenden Fonds begründet die Klägerin im Wesentlichen mit der Behauptung, das Institut habe offenbar einen ortskirchlichen und orts-

bürgerlichen Charakter. Allein dem gegenüber ist zu bemerken: Das Institut ist unzweifelhaft kirchlichen Charakters. Dagegen ist durchaus nicht ersichtlich, daß das Stift als Ortspfarrer von Solothurn verpflichtet gewesen wäre, dieses Institut, welches übrigens zugestandenermaßen nicht nur Stadtbürger, sondern auch Nichtbürger als Schüler aufnahm, aufrecht zu erhalten; vielmehr scheint das Gegentheil klar am Tage zu liegen, denn zur Beforgung des Kirchengesanges beim Pfarrgottesdienste, wofür das Stift allerdings zu sorgen hatte, war ein solches kirchliches Erziehungsinstitut mit Konvikt u. s. w. offenbar nicht nothwendig. Auch aus dem Inhalte der beiden Tugginer'schen Stiftungsbriefe, welche übrigens jedenfalls nur für das dadurch gestiftete Kapital, nicht aber für die vom Stifte selbst dem Institut freiwillig zugewendeten Fonds von Bedeutung sein könnten, folgt ein Anrecht der Ortspfarre auf Herausgabe des streitigen Fonds nicht. Denn einmal erfolgte die Zuwendung unstreitig einfach an das Stift, resp. an Probst und Kapitel und sodann ist auch der Zweck dieser Stiftungen keineswegs ein bloß pfarrkirchlicher, vielmehr liegt derselbe, wie aus dem maßgebenden Testamente des Wilhelm Tugginer hervorgeht, wesentlich in der Heranbildung tüchtiger Geistlicher, hat also allgemein-kirchliche Natur. Ist somit das klägerische Begehren abzuweisen, so ist dagegen von der heutigen Erklärung des Beklagten, daß er das Choraulen- und Partisteninstitut wie bisanhin forterhalten wolle, hier Akt zu nehmen.

13. Der sogenannte Gotthard'sche Konventsfond, welchen die Klägerin mit Rechtsbegehren II, 2 in einem Betrage von 35,173 Fr. 35 Cts. herausverlangt, beruht auf Testament des im Jahre 1649 verstorbenen Chorherrn Johann Wilhelm Gotthard, welcher einerseits seine Bibliothek dem Stifte vermachte, andererseits dagegen sein ganzes nach Ausrichtung der Legate übrig bleibendes Vermögen einer von ihm gegründeten, nach dem hl. Carolus Boromäus als „karolinische“ bezeichneten Bruderschaft, welche sich periodisch zu Lesung geistlicher Bücher und gegenseitiger Ermahnung versammeln sollte, hinterlassen hat, und zwar mit der Bestimmung, daß aus den Zinserträgen vorab gewisse Distributionen an die an den Versammlungen theilnehmenden

Mitglieder stattzufinden haben, der Rest aber unter Kontrolle des Stiftes zu Anschaffung geistlicher und nothwendiger Bücher dienen sollte. Im Jahre 1788 war dann beschlossen worden, da die Distributionen an die einzelnen Mitglieder doch von keinem Nutzen seien, die Gotthard'schen Gelder zu Anschaffung einer geistlichen Büchersammlung zum Zwecke der Bildung einer ansehnlichen Bibliothek zu verwenden (Klage, Satz 350). Bei dieser Stiftung handelt es sich offenbar durchaus nicht um eine Stiftung zu Gunsten der Pfarrei, sondern ausschließlich um eine solche zu Gunsten der Stiftsgeistlichkeit, welche ja, wie gezeigt, mit der Pfarrgeistlichkeit keineswegs identisch ist, und es kann somit von einer Guttheilung der Klage keine Rede sein.

14. In Bezug auf die von der Klägerin beanspruchten Kirchengebäude waltet, wie bereits hervorgehoben, über die Stifts- und Pfarrkirche St. Urs und Viktor kein Streit mehr, sondern es ist vielmehr dieselbe vom Beklagten als Eigenthum der Pfarrei anerkannt worden (vergl. Duplik, Satz 57). Dagegen ist die Herausgabe der Kapellengebäude St. Peter, St. Stephan und Triebenskreuz, sowie der zu den beiden ersten Kapellen gehörigen Kapellenfonds und endlich auch des Kapellenfonds der nicht mehr bestehenden Kapelle Ecce homo bei Kreuzen bestritten. Bezüglich des Kapellenfonds Ecce homo nun muß die Klage ohne Weiteres abgewiesen werden, da zur Begründung derselben gar nichts anderes als die allgemeine Behauptung, fraglicher Fond diene örtlich-kirchlichen Zwecken, vorgebracht worden ist, und übrigens dieser Fond schon seit 1857 dem allgemeinen Stiftsfond einverleibt ist. In Betreff der übrigen erwähnten Kapellengebäude und Kapellenfonds dagegen ist zu bemerken: Die sämtlichen drei Kapellengebäude sind in den öffentlichen Büchern als Eigenthum des Stiftes St. Urs und Viktor eingetragen; sie gehören also einer ganz andern Person als der klägerischen Pfarrei, so daß letztere sie keineswegs als ihr Eigenthum vindizieren kann. Wenn die Klägerin dieselben nichtsdestoweniger für sich beansprucht, so stützt sie sich namentlich darauf, daß sie als Kapellen der Mutterkirche, d. h. der Pfarrkirche St. Urs und Viktor, annexirt gewesen seien und daher dieser Kirche folgen müssen. Allein dieses Argument ist nicht schlüssig; denn es ist

nicht zu übersehen, daß die St. Ursuskirche nicht nur Pfarrkirche der Stadt Solothurn, sondern auch Stiftskirche war und somit die Möglichkeit gegeben ist, daß die fraglichen Kapellen eben Stiftskapellen waren. Dies muß, angesichts des Eintrages in die öffentlichen Bücher, um so eher angenommen werden, als nicht nachgewiesen ist, daß in der einen oder andern der fraglichen Kapellen von dem speziell für die Pfarrseelsorge bestimmten Stiftspersonal für die Einwohner der Pfarrgemeinde regelmäßiger Pfarrgottesdienst abgehalten worden sei. In Betreff der Kapelle St. Stephan z. B., erhellt aus den eigenen Anbringen der Klägerin umgekehrt, daß dort der Gottesdienst durch Beschluß des Kapitels zeitweise überhaupt ausgesetzt wurde (s. Satz 320 der Klage), was gewiß dafür spricht, daß das Stift über den dortigen Gottesdienst unbeschränkt verfügen konnte, und daß dieselbe übrigens in neuester Zeit gar nicht mehr gottesdienstlich benutzt wird. Es kann somit ein Recht der Klägerin auf fragliche Kapellen und Kapellenfonds nicht als erwiesen erachtet werden.

15. Der als Vermögen der sogenannten „Vier Bruderschaften“ Sancti Sebastiani, Virginis Mariae, Ursi, Rosarii mit Rechtsbegehren II, 6 der Replik für die Pfarrei vindizirte Fond wurde früher vom Stifte gemeinsam verwaltet und darüber besondere Rechnung geführt. Seit 1837 ist derselbe in den allgemeinen Stiftsfond übergegangen. Was die Verwendung desselben anbelangt, so muß, nach den Klagbehauptungen selbst, angenommen werden, daß dieser Fond zu allgemeinen Stiftszwecken gedient habe und daß das Kapitel darüber wie über andere Bestandtheile des Stiftsvermögens habe verfügen können. Dies folgt einerseits daraus, daß (nach Satz 383 der Klage) der Ertrag des sogenannten Bruderschaftsvermögens im 18. Jahrhundert theils in die Kustorei, theils aber an verschiedene Offizialen des Stiftes (den Chorherrensekretär u. s. w. fiel, andererseits daraus, daß (nach Satz 282 und 288 der Klage) das Kapitel aus dem Bruderschaftsfond wiederholt Subsidien an die Jesuiten bewilligte. Bei dieser Sachlage aber erscheint ein Anspruch der Pfarrei auf diesen Fond offenbar als nicht begründet, um so weniger, als Bruderschaften, d. h. „Verbindungen von Laien beiderlei Geschlechtes zum Zwecke geistlicher Uebungen oder kirchlicher

Dienste“ (Richter, Kirchenrecht S. 1056) sich gewiß nicht nur an eine Pfarrkirche, sondern auch an Klöster oder Stifter anlehnen konnten, wie denn aus der Klage selbst hervorgeht, daß andere in Solothurn bestehende Bruderschaften sich keineswegs der St. Ursuskirche, sondern anderer Kirchen, z. B. der Spital- oder der Franziskanerkirche, bedienten. Sollten übrigens, was nicht ersichtlich, die vier fraglichen Bruderschaften als selbständige Korporationen noch bestehen, so bliebe ihnen selbstverständlich unbezogen, ihre Rechte auf den streitigen Fond ihrerseits selbst geltend zu machen.

16. Die sogenannte Arregger'sche Rosenkranzstiftung (Replik Rechtsbegehren II, 7) beruht auf einem Testamente der Anna Margaretha Arregger geb. Besenval vom Jahre 1702, wodurch diese dem Stifte 500 Pfund unter der Auflage der Abhaltung von Messen und Seelenämtern, 100 Pfund mit der Bedingung, daß die Zinsen an ihrem Todestage an die Armen vertheilt werden sollen, ferner 100 Pfund, deren Zins zur Austheilung an die Rosenkranzkinder u. s. w. bestimmt war, und endlich 100 Pfund zu Aeußnung des h. Rosenkranzes hinterließ. Aus diesen testamentarischen Bestimmungen aber ist in keiner Weise zu folgern, daß die Testatorin eventuell dem in erster Linie eingesetzten Vermächtnisnehmer, dem Stifte, die städtische Pfarrei habe substituiren wollen; vielmehr erscheint die fragliche Stiftung, soweit es sich nicht um eine Messstiftung handelt und daher das unten hierüber Auszuführende zutrifft, mehr eine Armenstiftung als eine Stiftung eigentlich kirchlicher Natur zu sein, so daß dieselbe in gar keinem nothwendigem Zusammenhange mit der Pfarrei steht.

17. Der Prinzipienschulfond (Replik Rechtsbegehren II, 8) ist, nach den heutigen Erklärungen der Klägerin, nur noch insoweit streitig, als es sich um einen, wie die Klägerin behauptet, für kirchliche Verpflichtungen des Prinzipienlehrers bestimmten Kapitalbetrag von 2142 Fr. 80 Cts. handelt. Da nun aber die Klägerin gänzlich unterlassen hat, die Natur der behaupteten kirchlichen Verpflichtungen des Prinzipienlehrers näher darzulegen und somit nicht ersichtlich ist, ob diese Verpflichtungen sich auf die Pfarrseelsorge bezogen und ob daher von einer dies-

bezüglichen Verpflichtung des Beklagten als Rechtsnachfolger des Stiftes gegenüber der Klägerin überhaupt die Rede sein kann, so muß ihr bezügliches Rechtsbegehren ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden.

18. Den Fond für gewöhnliche Jahrzeitmessen anbelangend (Replik Rechtsbegehren II, 9 b) ist zu bemerken: Das Jahrzeitgut rührt von Vergabungen unter Lebenden oder von Todeswegen her, welche an das Stift mit der Auflage gemacht wurden, daß dasselbe alljährlich auf ewige Zeiten den Todestag gewisser Personen gottesdienstlich begehe (s. Segeffer, Rechtsgeschichte II, S. 759), resp. eine Messe mit Applikation für die betreffenden Personen abhalten lasse, wobei über Art und Weise und Ort der Personirung der Messe öfter besondere Bestimmungen getroffen sind. Bezüglich der Erfüllung der bezüglichen Messverpflichtungen hatte das Kapitel u. a. im Jahre 1644 beschlossen, daß fürderhin spezielle Jahrzeitstiftungen von bloß 500 Pfund nur für 50 Jahre, von 800 Pfund für 80 Jahre und von 1000 Pfund für 100 Jahre gelten und nachher in den „gemeinen Jahrzeiten“ für alle Stifter inbegriffen seien (Klage, Satz 272). Demnach haben, wie dies überhaupt kirchenrechtlich mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde für gewisse Fälle zulässig ist (s. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 569), wiederholt, anscheinend auch in neuester Zeit, Reduktionen der gehaltenen speziellen Jahrzeiten stattgefunden, resp. es sind ältere Jahrzeiten zusammengeschmolzen worden (siehe den bezüglichen Bericht des Domprobstes Fiala). Der Jahrzeitenfond der St. Ursuskirche war, da dem Stifte selbst die Verpflichtung oblag, für Erfüllung der Jahrzeitstiftungen zu sorgen, stets mit dem Stiftsvermögen verschmolzen; der aus den bezüglichen Vergabungen fließende Ertrag wurde theilweise für Abhaltung der gestifteten Messen, theilweise dagegen auch für allgemeine Stiftszwecke verwendet. Ihrer rechtlichen Natur nach erscheinen diese Jahrzeitstiftungen, womit übrigens auch die Klägerin im Grunde einverstanden zu sein scheint (siehe Klage, Satz 388), offenbar als liberale Vermögenszuwendungen, mit denen indeß eine den Empfänger verpflichtende Auflage verbunden ist, sie qualifiziren sich also als Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen

sub modo. Fragt sich nun, ob, eventuell inwiefern, der Klägerin ein Anspruch auf Herausgabe der in Folge dieser Vermögenszuwendungen dem Stifte zugeflossenen Kapitalien zustehet, so kann ein derartiger Anspruch nicht als rechtlich begründet erachtet werden. Denn:

a. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Jahrzeitstiftungen nicht nur an Pfarrkirchen, sondern auch an Klöster und Stifter gemacht werden können, wie dies ja schon die notorische Thatsache beweist, daß derartige Stiftungen bekanntlich sehr zahlreich an Klöster gemacht wurden. (Vergleiche auch das Gutachten der löbl. Stift im Hof zu Luzern über die Abtretung der Kollatur der Stadtpfarrei an die Kirchgemeinde Luzern, S. 7.) Nun erfolgten die fraglichen Vermögenszuwendungen unzweifelhaft an das Stift, welches, wie ausgeführt, eine selbständige, von der Pfarrei Solothurn verschiedene, Korporation mit eigenem Rechts- und Pflichtenkreis bildete. Das Stift ließ einerseits durch seine Chorherren und deren Kapläne die gestifteten Messen personiren und verfügte andererseits auch über die Erträgnisse der ihm zugewendeten Kapitalien wie ein wahrer Eigenthümer. Es ist somit unrichtig, daß die Jahrzeitstiftungen in Wahrheit an die Pfarrkirche erfolgt seien und von Anfang an letztere, resp. die Pfarrgemeinde dadurch berechtigt und verpflichtet worden sei; vielmehr wurde berechtigt und verpflichtet einzig das Stift und wenn für einzelne Jahrzeitmessen die Personirung in der St. Ursuskirche oder an bestimmten Altären derselben ausdrücklich vorgeschrieben wurde, so vermag dies um so weniger etwas hiervan zu ändern, als ja die St. Ursuskirche nicht nur Pfarr-, sondern auch Stiftskirche war.

b. Willenserklärungen der Schenker oder Testatoren, wodurch für den Fall der Aufhebung des Stiftes demselben die städtische Pfarrei als Destinatar der gestifteten Kapitalien substituirt würde, liegen, soweit es sich um die hier in Frage stehenden Jahrzeiten, handelt, nicht vor. Daß von einzelnen Donatoren, wenn sie die Möglichkeit einer Stiftsaufhebung erwogen und für diesen Fall etwas verfügt hätten, wahrscheinlich die städtische Pfarrei bedacht worden wäre, mag richtig sein. Allein auf solche bloße Wahrscheinlichkeiten kann selbstverständlich ein recht-

licher Anspruch nicht begründet werden wirkliche Willenserklärungen zu Gunsten der Pfarrei aber, welche einzig rechtlich in Betracht kommen könnten, sind, eben weil offenbar an die Möglichkeit der Aufhebung des Stiftes nicht gedacht und daher natürlich auch für diesen Fall nichts verfügt wurde, nicht erfolgt.

c. Sind also die Jahrzeitstiftungen an das Stift und nicht, selbst nicht eventuell, zu Gunsten der Pfarrei gemacht worden, so kann diese selbstverständlich auch nicht dadurch, daß sie sich anerbietet, die mit den betreffenden Vergabungen verbundenen kirchlichen Verpflichtungen zu erfüllen, ein Unrecht auf die gestifteten Kapitalien erwerben. Denn es ist ja evident, daß ein Anspruch auf eine einem Dritten gemachte Vermögenszuwendung niemals durch das Anerbieten, die auf dieselbe gelegten Auflagen an Stelle des Bedachten erfüllen zu wollen, erworben werden kann. (Siehe hierüber auch das von der Klägerin eingelegte Gutachten des Professors W. Münzinger, Akt. Nr. 7, S. 31 u. ff.)

d. Ebenso kann offenbar nicht davon gesprochen werden, daß etwa die mit den Jahrzeitstiftungen verbundenen Meßverpflichtungen nach Aufhebung des Stiftes von selbst auf die Pfarrei übergegangen seien und der Beklagte daher verpflichtet sei, die Pfarrei nach Mitgabe des Stiftsaufhebungsdekretes mit den zu deren Erfüllung nöthigen Mitteln auszustatten. Denn ein Rechtsgrund für eine solche Nachfolge der Pfarrei in Verpflichtungen des Stiftes ist durchaus nicht ersichtlich.

e. Die von der Klägerin angerufene Bestimmung des § 9 der Sönderungskonvention von 1801 sodann, daß die sogenannten Jahrzeiten oder Anniversarien nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren sollen, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden und in „allweg der Gemeinde versichert bleiben,“ bezieht sich, wie schon oben ausgeführt ist, nicht auf die Jahrzeitstiftungen des durch die Sönderungskonvention gar nicht berührten St. Ursusstiftes, sondern, wie übrigens ihr Wortlaut selbst zeigt, auf die Jahrzeitstiftungen der Klöster und ist sogar für diese, da damals infolge der Mediationsverfassung die beabsichtigte Aufhebung der Klöster unterblieb, kaum in Wirksamkeit

getreten; auf andere Jahrzeitfonds als die dadurch direkt betroffenen darf diese Bestimmung um so weniger ausgedehnt werden, als der Beschluß der schweizerischen Liquidationskommission über Bestimmung der den verschiedenen Kantonen der Schweiz eigenthümlich zurückgefallenen Kantonalgüter vom 15. Brachmonat, 28. Heumonat und 15. Christmonat 1804 (Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1804—1813, S. 364) ausdrücklich bestimmt, daß alle Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen, welche nicht der Stadtgemeinde Solothurn abgetreten seien, dem Kanton Solothurn zufallen.

f. Wenn endlich noch geltend gemacht worden ist, daß sonst allgemein bei Aufhebung kirchlicher Korporationen (Klöster u. dergl.) die Jahrzeitstiftungen durch Zuweisung an Pfarrkirchen aufrecht erhalten worden seien, so ist dies gewiß nicht richtig. Es ist z. B. in den die Aufhebung der aargauischen Klöster betreffenden Erlassen (aargauische Gesetzesammlung I, S. 425 u. ff. und 490 u. ff.) ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht. (Vergleiche auch Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin in Seufferts Archiv, Band VIII, Nr. 161.) Ist aber ein solcher Vorbehalt nicht gemacht, so muß offenbar die Folge eintreten, daß die von Jahrzeitstiftungen herrührenden Fonds, sofern nicht Rechte Dritter, speziell etwa der Schenker oder ihrer Rechtsnachfolger, entgegenstehen sollten, das Schicksal der übrigen Bestandtheile des Vermögens der aufgehobenen kirchlichen Korporation theilen, d. h. diejenige Zweckbestimmung empfangen, welche der die Säkularisation anordnende hoheitliche Akt für dieses Vermögen vorschreibt, oder in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung, der freien Disposition des Staates anheimfallen. Daß dies, wie die Säkularisation kirchlichen Gutes überhaupt, mit kirchlichen Rechtsanschauungen nicht zu vereinigen ist, mag zugegeben werden; allein hierauf kann der Richter keine Rücksicht nehmen, derselbe ist vielmehr verbunden, die Erlasse der gesetzgebenden Gewalt seinem Urtheile zu Grunde zu legen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben kirchlichen Anschauungen entsprechen oder nicht.

19. Mit der Entscheidung des klägerischen Anspruches auf das Jahrzeitgut ist offenbar auch diejenige über die Ansprüche

auf die Fonds der übrigen nicht besonders verwalteten, gestifteten Messen, namentlich der Kapellenmessen (Rechtsbegehren der Replik II 9, a) von selbst gegeben, so daß es hierüber weiterer Erörterungen nicht bedarf.

20. Anders verhält es sich dagegen hinsichtlich des besonders verwalteten Abt-Pankrazischen Jahrszeitfonds. (Replik, Rechtsbegehren II 9, c.) Dieser Fond beruht auf einer Vergabung unter Lebendigen des Fürstbistums Pankraz von St. Gallen; die Stiftungsurkunde vom 1. März 1822, welche einige Bestimmungen einer früheren Urkunde vom 1. Juni 1821 abändert, enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß, „wenn, welches der Herr ver-
„hüte, das hochwürdige Stift aufgelöst werden sollte, die Stif-
„tung bei der Pfarrkirche verbleiben und ein jeweiliger Pfarrer
„in die im Stiftungsbriefe ihm zugedachten Befugnisse eintreten
„soll.“ Hier ist also wirklich, für den Fall der Auflösung des Stiftes, demselben die Pfarrei substituiert und es hat mithin letztere, nach dem Rechte der Verträge zu Gunsten Dritter, einen Anspruch auf Herausgabe des fraglichen Fonds erworben. Die hervorgehobene ausdrückliche Verfügung des Fürstbistums Pankraz, als eines mit den kirchlichen Verhältnissen zweifellos vertrauten Mannes, ist übrigens, beiläufig bemerkt, geeignet, den oben festgestellten Satz zu bekräftigen, daß die an das Stift gemachten Jahrszeitstiftungen nicht von selbst schon nach Aufhebung des Stiftes an die Pfarrei fallen, sondern daß es hierfür einer besondern Disposition bedarf.

21. Auch in Betreff des Dürholz'schen Jahrszeitfonds (Replik, Rechtsbegehren II 9, d) darf angenommen werden, daß derselbe eventuell der Pfarrei zugedacht worden sei. Denn aus den Bestimmungen des Testaments des gewesenen Landespräsidenten Amanz Dürholz vom 10. Mai 1865, auf welchem derselbe beruht, ist, da die betreffende Verfügung principaliter und ausdrücklich die Besetzung von Messen in der „Pfarrkirche zu St. Urten“ auf Kosten der Verlassenschaft anordnet, diese Absicht des Testators allerdings zu folgern.

IV. Betreffend die der Klägerin für Ablösung der dem Stifte ihr gegenüber obgelegenen Verpflichtungen zu gewährende Abfindung.

22. Nach dem Ausgeführten kann es sich, abgesehen von der klägerischen vindikation des Kirchenschazes, von welcher später noch zu handeln sein wird, nur noch um Feststellung der Abfindung handeln, welche der Beklagte der Klägerin nach § 13 des Stiftsaufhebungsdekretes behufs Ablösung der dem Stifte gegenüber der Stadtpfarrei obgelegenen Verpflichtungen zu gewähren hat. In dieser Richtung könnte in erster Linie die Frage aufgeworfen werden, ob hier überhaupt eine civilrechtliche Streitigkeit vorliege und daher das Bundesgericht nach § 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kompetent sei, oder ob es sich nicht vielmehr, da bei Bemessung fraglicher Abfindung zweifellos auf Verhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur, — den Umfang der Bedürfnisse der Pfarrei, speziell die nöthige Zahl von Pfarrgeistlichen, deren Besoldung, u. s. w., — Rücksicht genommen werden muß, um einen dem öffentlichen Rechte angehörigen Anstand handle. Die Kompetenz des Bundesgerichtes, welche übrigens von keiner Partei bestritten worden ist, erscheint indeß als begründet, denn die Klage ist keineswegs auf Kreirung einer bestimmten Zahl von Pfarrgeistlichenstellen, Feststellung der Besoldung derselben, u. s. w. gerichtet, in welchem Falle das Bundesgericht allerdings offenbar nicht kompetent wäre (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung VIII, S. 571 u. ff.), sondern sie geht vielmehr ausschließlich auf eine vermögensrechtliche Leistung des Beklagten, d. h. auf eine vermögensrechtliche Abfindung für die dem Stifte gegenüber der Stadtpfarrei obgelegenen Verpflichtungen. Diese Abfindungs- oder Auslöschungspflicht des Beklagten aber, welche auch als eine Verpflichtung, die Klägerin für ihre Rechte auf das Stiftsvermögen auszukufen, bezeichnet werden könnte, ist durch das Stiftsaufhebungsdekret selbst als eine privatrechtliche normirt und anerkannt worden. Eine richterliche Entscheidung also wird nur hinsichtlich einer vermögensrechtlichen, dem Privatrechte angehörigen, Verpflichtung des Beklagten beantragt. Auf den Umfang der Bedürfnisse der Pfarrei (die erforderliche Zahl der Pfarrgeistlichen u. s. w.) ist dabei allerdings, als auf ein, die Höhe der Abfindung theilweise bedingendes, präjudizielles Moment Rücksicht zu nehmen, allein

es ist darüber eine richterliche, der Rechtskraft fähige Entscheidung nicht beantragt und nicht zu geben, sondern es bleibt natürlich der Pfarrei selbst und beziehungsweise den kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden vorbehalten, zu entscheiden, wie viele Pfarrgeistliche anzustellen, wie dieselben zu besolden seien, überhaupt in welcher Weise die richterlich gesprochene Abfindungssumme zu verwenden sei.

23. Auf den hier in Frage stehenden Theil der Klage beziehen sich nun auch, wenigstens im Wesentlichen, die Beschwerden der Klägerin gegen Verfügungen des Instruktionsrichters, resp. deren Aktenvervollständigungsbegehren. Dieselben sind indeß unbegründet und unerheblich. Das Begehren zunächst, daß alle vom Beklagten nicht speziell bestrittenen Thatfachen als zugestanden zu erklären seien, ist in dieser Form offenbar unzulässig; es hätte nur geltend gemacht werden können, daß bestimmte einzelne Thatfachen, weil Beklagter sie nicht speziell bestritten, als zugestanden zu gelten haben. Dies ist aber rücksichtlich keiner einzigen Thatfache geschehen und es erscheint daher der diesbezügliche Klägerische Antrag auch als unerheblich. Die Anträge der Klägerin auf Erhebung von Zeugen- und weiterem Expertenbeweis sodann sind schon deshalb unbegründet, weil Klägerin diesbezüglich als Beweissätze nicht bestimmte Behauptungen tatsächlicher Natur, sondern wesentlich rechtliche Schlußfolgerungen, rücksichtlich welcher eine Beweisführung nicht zulässig ist, aufgestellt hatte.

24. In der Sache selbst sodann ist zunächst festzuhalten, daß als dem Beklagten obliegende und von ihm abzulösende Baulast (außer dem Unterhalte der Wohnhäuser für die Pfarrgeistlichkeit) jedenfalls nur die Unterhaltungspflicht des Chores der St. Ursuskirche in Betracht kommen kann. Denn für die Kapellen kann, da dieselben nach dem oben Ausgeführten dem Beklagten verbleiben, ein dießbezügliches Begehren seitens der Klägerin natürlich nicht geltend gemacht werden. Die Unterhaltung der übrigen Theile der St. Ursuskirche dagegen, mit Ausnahme des Chors, lag nach den Akten schon bisher der Stadt und nicht dem Stifte ob. Hingegen ist allerdings anzunehmen, daß das Stift hinsichtlich des ganzen Chors der St. Ursuskirche und nicht nur hin-

sichtlich des Chordaches, wie der Beklagte behauptet, baupflichtig gewesen sei, denn der Beklagte hat gegen die, durch Vorlage richterlicher Urtheile (Act. 141 a Nr. 18) bekräftigte, Behauptung der Klägerin, daß nach der im Kanton Solothurn hergebrachten Uebung dem Zehnherrn regelmäßig Bau und Unterhalt des Kirchenchores obliege, woraus, wie aus den speziellen tatsächlichen Verhältnissen, die Baupflicht des Beklagten als Nachfolger des Zehnherrn, d. h. des Stiftes rücksichtlich des ganzen Kirchenchores folge, nichts erhebliches einzuwenden vermocht. Als Ablösungskapital für die daheringe Baupflicht des Beklagten ist der Klägerin nach dem, an sich von keiner Partei beanstandeten, Gutachten der technischen Experten, unter Zugrundelegung einer Kapitalisirung der Jahresbeträge zu 4 0/0, ein Kapital von 5650 Fr. zuzusprechen.

25. Dagegen ist nicht erwiesen, daß dem Stifte die Unterhaltung der Orgeln der St. Ursuskirche und der Seitenaltäre ganz oder theilweise obgelegen habe und es ist daher das Begehren (Replik II, 17), daß der Beklagte zu einem Beitrage an deren Wiederherstellung verurtheilt werde, abzuweisen, um so mehr, als aus den eigenen Angaben der Klägerin (Replik, S. 136) erhellt, daß die Anschaffung der Orgeln seiner Zeit, im Jahr 1762, durch die Stadt und nicht durch das Stift geschah und auch im Wesentlichen von ersterer bezahlt wurde.

26. Im Grundsätze nicht bestritten ist, daß dem Stifte die Verpflichtung oblag, für die Versehung der Pfarrei Solothurn in vollem Umfange zu sorgen, daß dasselbe also namentlich die Besoldungen des für die Pfarrseelsorge erforderlichen Beamtenpersonals, die Ausgaben für velle Hülfsmittel des Pfarrgottesdienstes und für die Kirchenmusik zu bestreiten hatte, und daß der Beklagte daher die Klägerin hiefür abzufinden habe. Dagegen ist der Umfang der Leistungen, welche das Stift für die Pfarrseelsorge zu machen hatte, resp. der Umfang der daheringe Abfindungssumme bestritten. Aus den Akten ist nun nicht mit Sicherheit zu entnehmen, was das Stift thatsächlich speziell für die Pfarrseelsorge leistete. Es kann indeß gewiß nicht angenommen werden, daß das Stift zu etwas mehrerem verpflichtet gewesen sei und etwas mehreres thatsächlich geleistet habe, als was für

die regelmäßige, ordentliche Vernehmung der Pfarrei nach Maßgabe gewöhnlicher Verhältnisse erforderlich war. Vielmehr hätte sich angesichts der unbestreitbaren Thatsache (siehe Act. Nr. 141 a Nr. 13), daß das speziell für den Pfarrgottesdienst bestimmte Personal, vor allem der aktuelle Pfarrer der Stadt, der Leutpriester, nicht ausschließlich aus dem Stiftsvermögen besoldet wurde, sondern auch anderweitige Bezüge, namentlich auch aus der Stadtkasse, hatte, vielleicht sogar bestreiten lassen, daß das Stift ausschließlich die Auslagen für den Pfarrgottesdienst zu tragen gehabt habe. Indes kann hierauf selbstverständlich angesichts der Anerkennung des Beklagten nichts ankommen; festzuhalten aber ist immerhin, daß die Auslagen des Stiftes für Vernehmung der Stadtpfarrei jedenfalls bescheidene waren und daß selbstverständlich bei Bemessung des Abfindungskapitals nicht die Bedürfnisse und Auslagen des Stiftes, sondern die Bedürfnisse und notwendigen Auslagen der Pfarrei, ohne Rücksicht auf die frühern Stiftsverhältnisse, in Betracht kommen. Geht man nun hievon aus und sucht demgemäß das Abfindungskapital mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Pfarrei ex aequo et bono festzustellen, so erscheint eine Abfindungssumme von 425,000 Fr. als den Verhältnissen angemessen. Es sprechen hierfür folgende Momente: Das Gutachten der geistlichen Experten, welches jedenfalls den Ansprüchen der Klägerin im vollsten Umfange gerecht wird, bezeichnet fünf Geistliche als für die Pfarrseelsorge erforderlich. Hierbei ist aber übersehen, daß für die Seelsorge im Spital besonders, durch eine besondere Pründe, gesorgt ist und daß auch, nach der Erklärung des beklagten Staates, dieser für die Seelsorge in den Straf- und Gefängnisanstalten selbst sorgt, so daß wohl die Zahl von vier Geistlichen als genügend erscheinen dürfte. Für eine Zahl von vier bis höchstens fünf Geistlichen aber wird ein jährlicher Besoldungssatz von circa 12,000 Fr. in baar jedenfalls genügen; denn mit Rücksicht auf anderwärts in ähnlichen Verhältnissen bezahlte Pfarrbesoldungen und mit Rücksicht auf die speziell im Kanton Solothurn üblichen Besoldungsansätze — die höchste staatliche Besoldung belief sich unbestrittenermaßen im Jahre 1874 inklusive Theuerungszulage nur auf ungefähr 3000 Fr., die Baarbesoldung des Pfarrers von Olten betrug im

gleichen Jahre 3500 Fr. und die Pfarreieinkommen im Kanton Solothurn überhaupt varirten nach act. Nr. 219 im Jahre 1857 zwischen circa 2500—750 Fr. — werden sich die Baarbesoldungen der Pfarrgeistlichen im Rahmen von etwa 3500 bis 2000 Fr. bewegen. Nimmt man nun im Weiteren an, daß etwa noch 4000 Fr. per Jahr für Kirchenmusik und reelle Kirchenbedürfnisse zu verauslagen seien, so wird diese Summe eher als hoch gegriffen betrachtet werden müssen. Allerdings gelangen die geistlichen Experten zu etwas höhern Ansätzen, allein es ist nicht zu vergessen, daß, namentlich was die Kirchenmusik anbelangt, die bezüglichen Auslagen in Folge Wegfalls der Jahrzeitämter in Zukunft sich erheblich vermindern werden und daß auch der Staat sich bereit erklärt hat, das Chorauleninstitut aufrecht zu erhalten. Angesichts dieser Momente aber erscheint, insbesondere wenn man erwägt, daß als ständiger niederer Kirchendiener in Zukunft lediglich ein Sakristan für die St. Ursuskirche erforderlich sein wird, ein Abfindungskapital von 425,000 Fr. gewiß als vollgenügend nicht nur zu Bestreitung der gegenwärtigen Bedürfnisse der Pfarrei, sondern es ist damit auch der Möglichkeit einer zukünftigen Vermehrung der Pfarrbedürfnisse angemessene Rechnung getragen. In letzterer Richtung mag übrigens bemerkt werden, daß in dem Jahrzehnt von 1870—1880 die katholische Bevölkerung von Solothurn sich, ausweislich der eidgenössischen Volkszählungen, nicht vermehrt, sondern gegentheils, wenn auch unbedeutend, vermindert hat. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man auch, wenn man den Betrag des Kirchenvermögens der Pfarrei Solothurn, wie es nach der hier vertretenen Entscheidung sich gestalten wird, auf den Kopf der katholischen Bevölkerung der Stadt berechnet, mit dem Betrage des Kirchengutes anderer katholischer Pfarreien der Schweiz im Verhältnisse zu ihrer katholischen Bevölkerung vergleicht (siehe statistisches Handbuch der Schweiz 1879, S. 100 und 101).

27. Mit Bezug auf die klägerischen Ansprüche betreffend Einräumung von Wohnhäusern für die Pfarrgeistlichkeit erscheint das letzte in der heutigen Verhandlung gemachte Anerbieten des Beklagten als den Verhältnissen entsprechend und es ist daher der Beklagte in diesem Sinne zur Herausgabe der fraglichen

Häuser mit dazu gehörigen Gärten und den entsprechenden in dem Gutachten der technischen Experten berechneten Unterhaltungskapitalien (unter Kapitalisirung der Jahresbeträge zu 4 0/0) zu verurtheilen.

28. Was endlich das Begehren um Herausgabe des Kirchenmobiliars und Kirchenschatzes anbelangt (Replik, Rechtsbegehren IV), so ist, nach den bisherigen Ausführungen, von selbst klar, daß jedenfalls von einer vindikation des Kirchenmobiliars und Kirchenschatzes durch die klägerische Pfarrei nicht die Rede sein kann. Die den Kirchenschatz bildenden Gegenstände standen, wie die übrigen Bestandtheile des Stiftsvermögens, im Eigenthum des Stiftes und nicht im Eigenthum der Pfarrei; sie sind entweder, wie dieß gerade in Betreff einzelner der werthvollsten Sachen, z. B. der räublichen Monstranz, feststeht, entweder vom Kapitel für das Stift und auf dessen Kosten angeschafft, oder aber dem Stifte auf dessen Namen vergabt worden. Wie über das Schicksal der übrigen Bestandtheile des Stiftsvermögens, so entscheidet daher auch über das Schicksal der zum Kirchenschatz gehörigen Gegenstände die Bestimmung des Säkularisation des Stiftsvermögens anordnenden hohenheiligen Altes, d. h. es fällt der Kirchenschatz, innerhalb der Vorschriften des Stiftsaufhebungsbekretes, der freien Verfügung des Staates anheim und es kann hieran durch den Umstand, daß nach kirchenrechtlicher Anschauung die betreffenden Sachen, wenigstens in der Mehrzahl, als *res consecratae* oder *benedictae* dem gewöhnlichen privatrechtlichen Verkehr entzogen sind, offenbar nichts ändern. Dagegen ist der Staat allerdings verpflichtet, die Pfarrei mit den Mitteln, welche zu regelmäßiger und angemessener Fortführung des Pfarrgottesdienstes erforderlich sind, auch in dieser Richtung, d. h. auch mit Bezug auf die nothwendigen Kirchengeschäften auszustatten. Dieß wird übrigens vom Beklagten, wie sein Anerbieten, einen Theil der zum Kirchenschatz gehörigen Gegenstände der Klägerin herauszugeben, zeigt, prinzipiell nicht bestritten. Fragt sich nun aber, ob in dieser Beziehung das Anerbieten des Staates ein genügendes ist, so ist dies zu verneinen. Denn wenn dasselbe auch alles zur Celebrierung des Gottesdienstes unbedingt Nothwendige umfassen mag, so ist doch

dem von den geistlichen Experten geltend gemachten Gesichtspunkte, daß die Pfarrei nicht nur hierauf, sondern auf eine solche Ausstattung Anspruch habe, welche ihr eine den konkreten Verhältnissen angemessene Fortführung des Gottesdienstes ermögliche, grundsätzlich die Berechtigung nicht abzuspochen. Dieser Gesichtspunkt kann nun freilich nicht dazu führen, der Klägerin den Kirchenschatz ganz oder doch, wie die geistlichen Experten eventuell beantragen, zum weitaus größten Theile zuzusprechen; vielmehr ist klar, daß zu angemessener Fortführung des Pfarrgottesdienstes keineswegs alle oder beinahe alle Kirchengeschäften, welche bisher für den gesammten Gottesdienst des Stiftes, mit seinem zahlreichen Personal von Klerikern und Ministranten, verwendet wurden, erforderlich sein können. Dagegen erscheint es aus dem angeführten Grunde als gerechtfertigt, der Pfarrei, außer den ihr vom Beklagten in natura anerbietenen Gegenständen noch zur Ermöglichung der Anschaffung weiterer Kirchengeschäften ein Abfindungskapital in Geld von 25,000 Fr. zuzusprechen. Bei dieser Entscheidung erhält die Klägerin theils in natura, theils in Geld ungefähr die Hälfte des Schätzungswerthes des Kirchenschatzes, womit allen berechtigten Anforderungen genügt wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. F. Tugginer und Konsorten und ebenso die Christkatholische Gemeinde Solothurn werden als Intervenienten nicht zugelassen.

2. Das Rechtsbegehren III der klägerischen Replik wird in Anwendung des Art. 46 der eidgenössischen Zivilprozessordnung zurückgewiesen.

3. Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin den Abt Franziskanischen und den Dürholzischen Jahrszeitfond im Betrage von 6109 Fr. 37 Cts. und 500 Fr. herauszugeben und es werden demnach der Klägerin die Rechtsbegehren II 9 c und d ihrer Replik zugesprochen.

4. Der Beklagte ist im Fernern verpflichtet, zu Ablösung der ihm als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Stiftes St. Urs

und Viktor gegenüber der katholischen Pfarrei Solothurn obliegenden Verpflichtungen der Klägerin:

a. Ein Kapital von 425,000 Fr. (vierhundert fünf und zwanzig tausend Franken), sowie für Ablösung der Unterhaltungspflicht des Chores der der Klägerin überlassenen Kirche St. Urs und Viktor einen Betrag von 5660 Fr. (fünftausend sechshundert und sechszig Franken) und zur Ermöglichung der Anschaffung von Kirchengeräthschaften einen Betrag von 25,000 Fr. (fünfundzwanzig tausend Franken) zu bezahlen;

b. Das Chorherrenhaus, Hypothekenbuch Nr. 427, mit dazu gehörigem Garten und einem Unterhaltungskapital von 8194 Fr. (achttausend einhundert vierundneunzig Franken) und überdem aus den von der Klägerin verlangten Wohnhäusern, ausschließlich indeß des sogenannten Kapitelhauses, nach Wahl der Klägerin drei weitere Häuser mit den dazu gehörigen Gärten und den entsprechenden Unterhaltungskapitalien, wie letztere in dem Gutachten der technischen Experten vom 5. Mai 1882, unter Kapitalisirung der Jahresleistung zu vier Prozent, bestimmt sind, sowie im Fernern die von ihm in seiner Eingabe vom 6. Mai 1882 anerbauten Kirchengeräthschaften herauszugeben.

5. Die vom Beklagten der Klägerin zu bezahlenden Beträge, sowie die Anschlagssummen der von ihm herauszugebenden Gebäulichkeiten, ausschließlich indeß des für Anschaffung von Kirchengeräthschaften ausgeworfenen, erst von heute an verzinlichen Betrages von 25,000 Fr., sind vom Beklagten seit 24. Juni 1874 zu fünf Prozent zu verzinzen, wogegen der Beklagte berechtigt ist, alles von ihm seit 24. Juni 1874 für die Klägerin Vorausgabte derselben in Rechnung zu bringen.

6. Die sämtlichen übrigen Begehren der Klägerin sind abgewiesen.

58. Urtheil vom 20. September 1883 in Sachen
Fiskus des Kantons St. Gallen
gegen Präsident Wirth-Sand und Konsorten.

A. Am 1. November 1873 wandte sich der Kaufmann James Mayer in St. Gallen an die Direktion der st. gallischen

Kantonalbank mit dem Gesuche, diese möchte ihm ihre finanzielle Mitwirkung bei der Liquidation seines Effektenbestandes gewähren. James Mayer stand damals mit der st. gallischen Kantonalbank bereits in einem Kontokorrentverkehr, aus welchem der Bank zur Zeit ein gedecktes Guthaben von 195,000 Fr. zustand. In seinem Gesuche vom 1. November bemerkt er unter Bezugnahme auf seine Vorbesprechung mit dem Bankpräsidenten, er sehe sich, „durch die schwierigen Verhältnisse der Gegenwart „des Geld- und Effektenmarktes in ernste Verlegenheit gebracht,“ zu Anrufung kräftigen finanziellen Beistandes gebrängt, welchen er nirgends als bei der Kantonalbank zu finden wisse. Wie aus einem beigelegten Expose seiner Situation sich ergebe, bestehen seine Aktiven in einem reichen Sortiment meistens kurrenter, der Werthsteigerung bei Wiedereintritt normaler Zeiten fähiger Werthpapiere, denen Kreditoren für darauf geleistete Vorschüsse gegenüberstehen. Es handle sich nun darum, den unruhigen Theil dieser Kreditoren entweder moralisch zu beruhigen oder durch temporäre Hypothekenverstärkung und eventuell durch Abzahlung zurückzuhalten; wenn die Kantonalbank ihm ihre Mitwirkung für die beabsichtigte Abwicklung seiner geschäftlichen Position gewähren wolle, so sei er gerne bereit, derselben jede mögliche Sicherheit und Kontrolle einzuräumen. Als solche bezeichne er eine heiliegende Erklärung von seiner Seite, durch welche der gewissenhafte Vollzug der Liquidation seines Werthtitelbestandes gesichert und der Kontrolle der Kantonalbank unterstellt werde. Dieses Gesuch gelangte am gleichen 1. November 1873 zur Berathung durch den Bankauschuß. Dieser besteht nach Art. 37 u. ff. der Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz vom 23. September 1867 aus drei vom Großen Rathe des Kantons aus der Mitte der siebengliedrigen, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Bankverwaltung besorgenden, Bankkommission gewählten Mitgliedern und es liegt ihm nach Art. 40 des citirten Reglementes unter anderm der Vollzug der Beschlüsse der Bankkommission, die Aufsicht über die tägliche Geschäftsführung des Bankdirektors und der Bankangestellten, die Ertheilung von Vorschüssen auf beschränkte Termine, Eröffnung und Entziehung von Krediten auf laufende Rechnung, die Entscheidung